

Amtsblatt der Europäischen Union

C 138



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang
19. April 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2021/C 138/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2021/C 138/02	Rechtssache C-95/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — Agenzia delle Dogane/Silcompa SpA („Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 76/308/EWG – Art. 6 und 8 sowie Art. 12 Abs. 1 bis 3 – Gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung bestimmter Forderungen – In zwei Mitgliedstaaten für dieselben Vorgänge fällige Verbrauchsteuer – Richtlinie 92/12/EG – Art. 6 und 20 – Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr – Fälschung des begleitenden Verwaltungsdokuments – Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit während der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt sind – Unrechtmäßige Entnahme von Waren aus einem Verfahren der Steueraussetzung – ‚Verdoppelung der Steuerforderung‘ in Bezug auf die Verbrauchsteuern – Überprüfung durch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat – Ablehnung des Unterstützungsersuchens der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats – Voraussetzungen“)	2
2021/C 138/03	Rechtssache C-389/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 — Europäische Kommission/Königreich Schweden, Königreich Dänemark, Republik Finnland, Europäisches Parlament, Europäische Chemikalienagentur (Rechtsmittel – Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Beschluss der Europäischen Kommission über die Zulassung bestimmter Verwendungen der in Anhang XIV dieser Verordnung aufgenommenen Stoffe Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdsulfatrot – Besonders besorgniserregende Stoffe – Voraussetzungen für die Zulassung – Prüfung der Nichtverfügbarkeit von Alternativen)	3

DE

2021/C 138/04	Rechtssache C-403/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — France) — Société Générale SA/Ministre de l'Action et des Comptes publics (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Körperschaftsteuer – Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen – Besteuerung von durch eine gebietsfremde Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat besteuert wurden – Obergrenze für die anrechenbare Steuergutschrift – Rechtliche Doppelbesteuerung)	4
2021/C 138/05	Rechtssache C-604/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu — Polen) — Gmina Wrocław/Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a – Art. 9 Abs. 1 – Art. 13 Abs. 1 – Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a – Begriff „Lieferung von Gegenständen“ – Umwandlung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie in Volleigentum kraft Gesetzes – Gemeinde, die die Entgelte für die Umwandlung vereinnahmt – Begriff „Entschädigung“ – Begriff „Steuerpflichtiger als solcher“ – Ausnahme – Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt agieren)	4
2021/C 138/06	Rechtssache C-615/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 — John Dalli/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Schadensersatzklage – Außervertragliche Haftung der Europäischen Union – Behauptetes rechtswidriges Verhalten der Europäischen Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Ausscheiden aus dem Amt eines Mitglieds der Kommission – Verfahrensvorschriften für die Untersuchung des OLAF – Eröffnung einer Untersuchung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Überwachungsausschuss des OLAF – Unschuldsvermutung – Beurteilung des geltend gemachten Schadens)	5
2021/C 138/07	Rechtssache C-658/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2021 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2016/680 – Verarbeitung personenbezogener Daten – Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten – Keine Umsetzung und keine Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgeldes)	6
2021/C 138/08	Rechtssache C-673/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — M, A, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/ Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, T (Vorlage zur Vorabentscheidung – Asyl und Einwanderung – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 3, 4, 6 und 15 – Illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältiger Flüchtling – Inhaftnahme zum Zweck der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat – Flüchtlingseigenschaft in dem anderen Mitgliedstaat – Grundsatz der Nichtzurückweisung – Nichtvorliegen einer Rückkehrentscheidung – Anwendbarkeit der Richtlinie 2008/115)	7
2021/C 138/09	Rechtssache C-689/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Februar 2021 — VodafoneZiggo Group BV/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG – Konsolidierung des Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation – Art. 7 Abs. 3 und 7 – Von der nationalen Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellter Maßnahmenentwurf – Niederländischer Markt für die Bereitstellung des Festnetzzugangs auf der Vorleistungsebene – Gemeinsame beträchtliche Marktmacht – Der nationalen Regulierungsbehörde übermittelte Stellungnahme der Europäischen Kommission – Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörde, dieser weitestgehend Rechnung zu tragen – Umfang – Art. 263 AEUV – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Anfechtbare Handlung – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)	7
2021/C 138/10	Rechtssache C-712/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Novo Banco SA/Junta de Andalucía (Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Freier Kapitalverkehr – Besteuerung – Steuer auf den Besitz von Kundeneinlagen bei Kreditinstituten – Steuervergünstigungen, die ausschließlich Kreditinstituten mit Sitz oder Niederlassungen in der Autonomen Gemeinschaft Andalusien gewährt werden – Steuervergünstigungen, die nur für Investitionen gewährt werden, die Vorhaben in dieser Autonomen Gemeinschaft betreffen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 401 – Verbot, andere nationale Steuern mit dem Charakter von Umsatzsteuern zu erheben – Begriff „Umsatzsteuer“ – Wesentliche Merkmale der Mehrwertsteuer – Fehlen)	8
2021/C 138/11	Rechtssache C-772/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Bartosch Airport Supply Services GmbH/Zollamt Wien (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Zolltarifliche Einreihung – Tarifpositionen 8701 und 8705 – Auslegung – Flugzeugabschleppwagen)	9

2021/C 138/12	Rechtssache C-804/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — BU/Markt24 GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge – Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 5 – Anwendbarkeit – Vertrag, der in einem Mitgliedstaat für eine Beschäftigung bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft geschlossen wurde – Keine Arbeitsleistung während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses – Ausschluss der Anwendung nationaler Zuständigkeitsregeln – Art. 21 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i – Begriff „Ort, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ – Arbeitsvertrag – Erfüllungsort des Vertrags – Verpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber)	10
2021/C 138/13	Rechtssache C-857/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakische Republik) — Slovak Telekom a.s./Protimonopolný úrad Slovenskej republiky (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 102 AEUV – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 11 Abs. 6 – Entfallen der Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden – Grundsatz ne bis in idem – Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 50)	11
2021/C 138/14	Rechtssache C-940/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Les Chirugiens-Dentistes de France u. a./Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation, Premier ministre (Vorlage zur Vorabentscheidung – Anerkennung von Berufsqualifikationen – Richtlinie 2005/36/EG – Art. 4f Abs. 6 – Nationale Regelung – Zulassung der Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem der Berufe, die unter den Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen)	12
2021/C 138/15	Rechtssache C-129/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg — Luxemburg) — XI/Caisse pour l'avenir des enfants (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2010/18/EU – Überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub – Nationale Regelung, nach der das Recht auf Elternurlaub von der Voraussetzung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes abhängt)	12
2021/C 138/16	Rechtssache C-108/19: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Krakvet sp. z o.o. sp.k./Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 33 – Bestimmung des Ortes des steuerbaren Umsatzes – Lieferung von Gegenständen mit Beförderung – Lieferung von Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung versandt oder befördert werden – Verkauf über eine Website – Vertrag über die Beförderung der Gegenstände, der vom Käufer mit einer vom Lieferer vorgeschlagenen Gesellschaft geschlossen wird)	13
2021/C 138/17	Rechtssache C-706/19 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 20. Januar 2021 — CCPL — Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC, Coopbox group SpA, Coopbox Eastern s.r.o./Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Wettbewerb – Kartelle – Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel – Gegen die Urteilsbegründung gerichtetes Rechtsmittel – Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)	14
2021/C 138/18	Rechtssache C-769/19: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen UC, TD (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafsachen – Art. 6 – Recht der Verdächtigen oder beschuldigten Personen auf Belehrung über ihre Rechte – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Angemessene Verfahrensdauer – Nationale Regelung, die für den Fall, dass der Richter Formmängel in der Anklageschrift feststellt, die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens vorsieht – Zurückverweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift – Zulässigkeit)	14

2021/C 138/19	Rechtssache C-892/19 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 — Camelia Manéa/CdT (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Öffentlicher Dienst – Bediensteter auf Zeit – Befristeter Vertrag – Entscheidung, den Arbeitsvertrag nicht zu verlängern – Rücknahme der Entscheidung und Erlass einer neuen Entscheidung über die Nichtverlängerung mit Wirkung zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	15
2021/C 138/20	Rechtssache C-105/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles — Belgien) — UF/Partena, Assurances sociales pour travailleurs indépendants ASBL, Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti), Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vorlageentscheidung – Keine Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)	16
2021/C 138/21	Rechtssache C-455/20: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 23. September 2020 — Ts.M.Ts., T.M.M.	16
2021/C 138/22	Rechtssache C-676/20: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Aragón (Spanien), eingereicht am 11. Dezember 2020 — ASADE — Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio/Consejería de Sanidad de la Diputación General de Aragón	16
2021/C 138/23	Rechtssache C-3/21: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 4. Januar 2021 — FS/Chief Appeals Officer, Social Welfare Appeals Office, Minister for Employment Affairs, Minister for Social Protection	18
2021/C 138/24	Rechtssache C-22/21: Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 14. Januar 2021 — SRS, AA/Minister for Justice and Equality	18
2021/C 138/25	Rechtssache C-71/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Februar 2021 — Strafverfahren gegen KT	19
2021/C 138/26	Rechtssache C-72/21: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 4. Februar 2021 — SIA „PRODEX“/Valsts ieņēmumu dienests	20
2021/C 138/27	Rechtssache C-78/21: Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā apgabaltiesa (Lettland), eingereicht am 1. Februar 2021 — AS „PrivatBank“, A, B, Unimain Holdings Limited/Finanšu un kapitāla tirgus komisija	20
2021/C 138/28	Rechtssache C-92/21: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 15. Februar 2021 — VW/Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)	21
2021/C 138/29	Rechtssache C-96/21: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bremen (Deutschland) eingereicht am 16. Februar 2021 — DM gegen CTS Eventim AG & Co. KGaA	22
2021/C 138/30	Rechtssache C-121/21: Klage, eingereicht am 26. Februar 2021 — Tschechische Republik/Republik Polen	23
2021/C 138/31	Rechtssache C-156/21: Klage, eingereicht am 11. März 2021 — Ungarn/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union	24
2021/C 138/32	Rechtssache C-157/21: Klage, eingereicht am 11. März 2021 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union	26
2021/C 138/33	Rechtssache C-761/19: Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 11. Januar 2021 — Europäische Kommission/Ungarn	28
2021/C 138/34	Rechtssache C-865/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance de Rennes — Frankreich) — /	28

2021/C 138/35	Rechtssache C-38/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Andalucía, Ceuta y Melilla — Spanien) — ZP/Delegación del Gobierno en Melilla	28
2021/C 138/36	Rechtssache C-227/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik	29
2021/C 138/37	Rechtssache C-335/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail du Brabant wallon — Belgien) — PR/Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)	29
2021/C 138/38	Rechtssache C-407/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — Österreichische Apothekerkammer/HA	29
2021/C 138/39	Rechtssache C-512/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland — Niederlande) — P/Swiss International Air Lines AG	29

Gericht

2021/C 138/40	Rechtssache T-238/20: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2021 — Ryanair/Kommission (Staatliche Beihilfen – Markt für Luftverkehr in Schweden sowie von und nach Schweden – Darlehensgarantien zur Unterstützung von Luftfahrtunternehmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Kriterium des Besitzes einer von den schwedischen Behörden erteilten Genehmigung – Fehlende Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs – Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV – Ratio legis – Begründungspflicht)	30
2021/C 138/41	Rechtssache T-259/20: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2021 — Ryanair/Kommission (Staatliche Beihilfen – Französischer Luftverkehrsmarkt – Zahlungsmoratorium für die monatlich zu zahlenden Zivilluftfahrtsteuern und Solidaritätsabgaben auf Flugtickets für den Zeitraum von März bis Dezember 2020 im Rahmen der COVID-19-Pandemie – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Kriterium des Besitzes einer von den französischen Behörden erteilten Genehmigung – Verhältnismäßigkeit – Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV – Begründungspflicht)	31
2021/C 138/42	Rechtssache T-19/20: Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2021 — sprd.net/EUIPO — Shirlabor (I love) (Nichtigkeitsklage – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke I love – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Marke, die aus einem Werbeslogan besteht – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Unanwendbarkeit von Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Zulässigkeit von Beweismitteln – Art. 97 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Unbefangenheit – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)	31
2021/C 138/43	Rechtssache T-92/20: Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2021 — Fryč/Kommission (Außervertragliche Haftung – Staatliche Beihilfen – Gruppenfreistellungsverordnungen – Programm für Beihilfen, die die tschechischen Behörden bestimmten Unternehmen gewähren – Beschluss der Kommission, mit dem dieses Programm genehmigt wird – Als verspätet abgewiesene Nichtigkeitsklage – Schaden, der durch Handlungen der Kommission und der Unionsgerichte entstanden sein soll – Verjährung – Teils offensichtlich unzulässige Klage – Kausalzusammenhang – Teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)	32
2021/C 138/44	Rechtssache T-176/20: Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2021 — Sam McKnight/EUIPO — Carolina Herrera (COOL GIRL) (Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)	33
2021/C 138/45	Rechtssache T-230/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Februar 2021 — PNB Banka/EZB (Vorläufiger Rechtsschutz – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)	33

2021/C 138/46	Rechtssache T-748/20: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2020 — Kommission/CEVA u. a.	34
2021/C 138/47	Rechtssache T-53/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — EVH/Kommission	35
2021/C 138/48	Rechtssache T-55/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — Stadtwerke Leipzig/Kommission . . .	37
2021/C 138/49	Rechtssache T-56/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — TEAG/Kommission	37
2021/C 138/50	Rechtssache T-58/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — GWS Stadtwerke Hameln/Kommission	38
2021/C 138/51	Rechtssache T-59/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — eins energie in sachsen/Kommission	38
2021/C 138/52	Rechtssache T-60/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — Naturstrom/Kommission	39
2021/C 138/53	Rechtssache T-61/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — EnergieVerbund Dresden/Kommission	40
2021/C 138/54	Rechtssache T-62/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — GGEW/Kommission	40
2021/C 138/55	Rechtssache T-63/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — Stadtwerke Frankfurt am Main/Kommission	41
2021/C 138/56	Rechtssache T-64/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — Mainova/Kommission	42
2021/C 138/57	Rechtssache T-65/21: Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — enercity/Kommission	42
2021/C 138/58	Rechtssache T-68/21: Klage, eingereicht am 28. Januar 2021 — QA/Kommission	43
2021/C 138/59	Rechtssache T-73/21: Klage, eingereicht am 4. Februar 2021 — PIC CO/EUIPO — Haribo Ricqlès Zan (P.I.C. Co.)	44
2021/C 138/60	Rechtssache T-77/21: Klage, eingereicht am 4. Februar 2021 — QC/Kommission	44
2021/C 138/61	Rechtssache T-88/21: Klage, eingereicht am 12. Februar 2021– Paesen/EAD	45
2021/C 138/62	Rechtssache T-93/21: Klage, eingereicht am 13. Februar 2021 — Creaticon/EUIPO — Paul Hartmann (SK SKINTEGRA THE RARE MOLECULE)	46
2021/C 138/63	Rechtssache T-95/21: Klage, eingereicht am 15. Februar 2021 — Portugal/Kommission	47
2021/C 138/64	Rechtssache T-99/21: Klage, eingereicht am 17. Februar 2021 — Construcciones Electromecanicas Sabero/EUIPO — Magdalenas de las Heras (Heras Bareche)	48
2021/C 138/65	Rechtssache T-111/21: Klage, eingereicht am 19. Februar 2021 — Ryanair/Kommission	49
2021/C 138/66	Rechtssache T-121/21: Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — Suez/Kommission	49
2021/C 138/67	Rechtssache T-122/21: Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — QI/Kommission	50
2021/C 138/68	Rechtssache T-124/21: Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — Mariani u. a./Parlament	51
2021/C 138/69	Rechtssache T-549/18: Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Hexal/EMA	52
2021/C 138/70	Rechtssache T-511/19: Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2021 — Staciwa/Kommission	52
2021/C 138/71	Rechtssache T-188/20: Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Close und Cegelec/Parlament	53
2021/C 138/72	Rechtssache T-507/20: Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2021 — Clombani/EAD	53

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2021/C 138/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 128 vom 12.4.2021

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 110 vom 29.3.2021

ABl. C 98 vom 22.3.2021

ABl. C 88 vom 15.3.2021

ABl. C 79 vom 8.3.2021

ABl. C 72 vom 1.3.2021

ABl. C 62 vom 22.2.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — Agenzia delle Dogane/Silcompa SpA

(Rechtssache C-95/19) ⁽¹⁾

(„Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 76/308/EWG – Art. 6 und 8 sowie Art. 12 Abs. 1 bis 3 – Gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung bestimmter Forderungen – In zwei Mitgliedstaaten für dieselben Vorgänge fällige Verbrauchsteuer – Richtlinie 92/12/EG – Art. 6 und 20 – Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr – Fälschung des begleitenden Verwaltungsdokuments – Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit während der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die einem Verfahren der Steueraussetzung unterstellt sind – Unrechtmäßige Entnahme von Waren aus einem Verfahren der Steueraussetzung – ‚Verdoppelung der Steuerforderung‘ in Bezug auf die Verbrauchsteuern – Überprüfung durch die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat – Ablehnung des Unterstützungsersuchens der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats – Voraussetzungen“)

(2021/C 138/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agenzia delle Dogane

Beklagte: Silcompa SpA

Tenor

Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen in der durch die Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 20 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der durch die Richtlinie 92/108/EWG des Rates vom 14. Dezember 1992 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Rechtsbehelfs, mit dem Vollstreckungsmaßnahmen angefochten werden, die in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat, ergriffen werden, die zuständige Instanz dieses Mitgliedstaats es ablehnen kann, dem von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats gestellten Ersuchen um Beitreibung von Verbrauchsteuern für gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/12 in der durch die Richtlinie 92/108 geänderten Fassung unrechtmäßig aus einem Verfahren der Steueraussetzung entnommene Waren stattzugeben, wenn das Ersuchen auf einen Sachverhalt gestützt ist, der dieselben Ausfuhrvorgänge betrifft, die bereits Gegenstand einer Beitreibung der Verbrauchsteuern in dem Mitgliedstaat sind, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 27.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 — Europäische Kommission/Königreich Schweden, Königreich Dänemark, Republik Finnland, Europäisches Parlament, Europäische Chemikalienagentur

(Rechtssache C-389/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Beschluss der Europäischen Kommission über die Zulassung bestimmter Verwendungen der in Anhang XIV dieser Verordnung aufgenommenen Stoffe Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot – Besonders besorgniserregende Stoffe – Voraussetzungen für die Zulassung – Prüfung der Nichtverfügbarkeit von Alternativen)

(2021/C 138/03)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lindenthal, K. Mifsud-Bonnici und G. Tolstoy, dann R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici im Beistand von K. Nordlander, advokat)

Andere Partei des Verfahrens: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Meyer-Seitz, H. Shev, J. Lundberg, H. Eklinder und A. Falk, dann O. Simonsson, C. Meyer-Seitz, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Shev und H. Eklinder), Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Nymann-Lindegren, M. S. Wolff und P. Z. L. Ngo, dann J. Nymann-Lindegren und M. S. Wolff), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: S. Hartikainen), Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: A. Neergaard, A. Tamás und C. Biz), Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä, W. Broere und C. Schultheiss, dann M. Heikkilä, W. Broere und J. Löfgren)

Tenor

1. Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 7. März 2019, Schweden/Kommission (T-837/16, EU:T:2019:144), wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Wirkungen des Durchführungsbeschlusses C(2016) 5644 final der Kommission vom 7. September 2016 über die Zulassung bestimmter Verwendungen von Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates werden aufrechterhalten, bis die Europäische Kommission erneut über den Zulassungsantrag der DCC Maastricht BV entschieden hat.
4. Die Europäische Kommission, das Königreich Schweden, das Königreich Dänemark, die Republik Finnland, das Europäische Parlament und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABl. C 246 vom 22.7.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — France) — Société Générale SA/Ministre de l'Action et des Comptes publics

(Rechtssache C-403/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Körperschaftsteuer – Bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen – Besteuerung von durch eine gebietsfremde Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat besteuert wurden – Obergrenze für die anrechenbare Steuergutschrift – Rechtliche Doppelbesteuerung)

(2021/C 138/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Société Générale SA

Beklagter: Ministre de l'Action et des Comptes publics

Tenor

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, mit der im Rahmen einer Regelung zum Ausgleich der Doppelbesteuerung von Dividenden, die von einer in diesem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist, der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesellschaft bezogen wurden und von einem anderen Mitgliedstaat besteuert wurden, einer solchen Gesellschaft eine Steuergutschrift gewährt wird, die auf den Betrag begrenzt ist, den der erste Mitgliedstaat erhalten würde, wenn allein diese Dividenden der Körperschaftsteuer unterlägen, ohne dass die in dem anderen Mitgliedstaat entrichtete Steuer in voller Höhe ausgeglichen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 270 vom 12.8.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu — Polen) — Gmina Wrocław/Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

(Rechtssache C-604/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a – Art. 9 Abs. 1 – Art. 13 Abs. 1 – Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a – Begriff „Lieferung von Gegenständen“ – Umwandlung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie in Volleigentum kraft Gesetzes – Gemeinde, die die Entgelte für die Umwandlung vereinnahmt – Begriff „Entschädigung“ – Begriff „Steuerpflichtiger als solcher“ – Ausnahme – Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt agieren)

(2021/C 138/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Gmina Wrocław

Beklagter: Dyrektor Krajowej informacji Skarbowej

Tenor

1. Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die nach nationalem Recht vorgesehene Umwandlung des Erbnießbrauchs an einer Immobilie in Volleigentum gegen Entrichtung eines Entgelts eine Lieferung von Gegenständen im Sinne dieser Bestimmung darstellt.
2. Die Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass eine Gemeinde, die Eigentümerin einer Immobilie ist, bei der nach nationalem Recht vorgesehenen Umwandlung des Erbnießbrauchs an der Immobilie in Volleigentum gegen Entrichtung eines Entgelts an die Gemeinde, so dass sie daraus nachhaltig Einnahmen erzielen kann, vorbehaltlich der von dem vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfungen als Steuerpflichtige im Sinne von Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie handelt und nicht als Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 — John Dalli/Europäische Kommission

(Rechtssache C-615/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Schadensersatzklage – Außervertragliche Haftung der Europäischen Union – Behauptetes rechtswidriges Verhalten der Europäischen Kommission und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung [OLAF] – Ausscheiden aus dem Amt eines Mitglieds der Kommission – Verfahrensvorschriften für die Untersuchung des OLAF – Eröffnung einer Untersuchung – Anspruch auf rechtliches Gehör – Überwachungsausschuss des OLAF – Unschuldsumutung – Beurteilung des geltend gemachten Schadens)

(2021/C 138/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: John Dalli (Prozessbevollmächtigte: L. Levi und S. Rodrigues, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und J. Baquero Cruz)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr John Dalli trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2021 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-658/19) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Art. 258 AEUV – Richtlinie [EU] 2016/680 – Verarbeitung personenbezogener Daten – Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten – Keine Umsetzung und keine Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen – Art. 260 Abs. 3 AEUV – Antrag auf Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgeldes)

(2021/C 138/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Nardi, G. von Rintelen und S. Pardo Quintillán)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: L. Aguilera Ruiz)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates verstoßen, dass es bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hatte, die erforderlich waren, um der Richtlinie nachzukommen, und der Europäischen Kommission somit diese Vorschriften nicht mitgeteilt hatte.
2. Die Vertragsverletzung des Königreichs Spaniens bestand dadurch fort, dass es zum Zeitpunkt der Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof nicht die Maßnahmen getroffen hatte, die erforderlich waren, um die Bestimmungen der Richtlinie 2016/680 in sein nationales Recht umzusetzen, und der Europäischen Kommission diese Maßnahmen somit auch nicht mitgeteilt hatte.
3. Für den Fall, dass die in Nr. 1 festgestellte Vertragsverletzung am Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils noch andauern sollte, wird das Königreich Spanien verurteilt, ab diesem Tag ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 89 000 Euro an die Europäische Kommission zu zahlen, bis es die festgestellte Vertragsverletzung beendet hat.
4. Das Königreich Spanien wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 000 000 Euro zu zahlen.
5. Das Königreich Spanien wird verurteilt, neben seinen eigenen Kosten die Kosten zu tragen, die der Europäischen Kommission entstanden sind.
6. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 21.10.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — M, A, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, T

(Rechtssache C-673/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Asyl und Einwanderung – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 3, 4, 6 und 15 – Illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältiger Flüchtling – Inhaftnahme zum Zweck der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat – Flüchtlingseigenschaft in dem anderen Mitgliedstaat – Grundsatz der Nichtzurückweisung – Nichtvorliegen einer Rückkehrentscheidung – Anwendbarkeit der Richtlinie 2008/115)

(2021/C 138/08)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M, A, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Beklagte: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid, T

Tenor

Die Art. 3, 4, 6 und 15 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sind dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, einen illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen in Verwaltungshaft zu nehmen, um seine zwangsweise Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat vorzunehmen, in dem ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, wenn sich der Drittstaatsangehörige geweigert hat, der ihm erteilten Anordnung, sich in den anderen Mitgliedstaat zu begeben, Folge zu leisten, und ihm gegenüber keine Rückkehrentscheidung erlassen werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 423 vom 16.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 25. Februar 2021 — VodafoneZiggo Group BV/Europäische Kommission

(Rechtssache C-689/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste – Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG – Konsolidierung des Binnenmarkts für die elektronische Kommunikation – Art. 7 Abs. 3 und 7 – Von der nationalen Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellter Maßnahmenentwurf – Niederländischer Markt für die Bereitstellung des Festnetzzugangs auf der Vorleistungsebene – Gemeinsame beträchtliche Marktmacht – Der nationalen Regulierungsbehörde übermittelte Stellungnahme der Europäischen Kommission – Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörde, dieser weitestgehend Rechnung zu tragen – Umfang – Art. 263 AEUV – Nichtigkeitsklage – Zulässigkeit – Anfechtbare Handlung – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2021/C 138/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VodafoneZiggo Group BV (Prozessbevollmächtigte: W. Knibbeler, A. Pliego Selie und B. Verheijen, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Nicolae und G. Braun)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die VodafoneZiggo Group BV trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 372 vom 4.11.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Novo Banco SA/Junta de Andalucía

(Rechtssache C-712/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Freier Kapitalverkehr – Besteuerung – Steuer auf den Besitz von Kundeneinlagen bei Kreditinstituten – Steuervergünstigungen, die ausschließlich Kreditinstituten mit Sitz oder Niederlassungen in der Autonomen Gemeinschaft Andalusien gewährt werden – Steuervergünstigungen, die nur für Investitionen gewährt werden, die Vorhaben in dieser Autonomen Gemeinschaft betreffen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 401 – Verbot, andere nationale Steuern mit dem Charakter von Umsatzsteuern zu erheben – Begriff „Umsatzsteuer“ – Wesentliche Merkmale der Mehrwertsteuer – Fehlen)

(2021/C 138/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novo Banco SA

Beklagte: Junta de Andalucía

Tenor

1. Bei Abzügen vom Bruttobetrag einer Steuer, mit der Kundeneinlagen bei Kreditinstituten mit Hauptsitz oder Niederlassungen in einer Region eines Mitgliedstaats belastet werden, ist die in Art. 49 AEUV verankerte Niederlassungsfreiheit dahin auszulegen, dass sie
 - dem entgegensteht, dass vom Bruttobetrag dieser Steuer ein Abzug in Höhe von 200 000 Euro zugunsten derjenigen Kreditinstitute vorgenommen wird, die ihren Sitz in dieser Region haben;
 - dem nicht entgegensteht, dass vom Bruttobetrag dieser Steuer Abzüge in Höhe von 5 000 Euro für jede Niederlassung in dieser Region vorgenommen werden und dieser Abzug sich für jede Niederlassung in einer Gemeinde mit weniger als 2 000 Einwohnern auf 7 500 Euro erhöht, solange diese Abzüge nicht faktisch zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung aufgrund des Sitzes der betroffenen Kreditinstitute führen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

Art. 63 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er im Fall einer Steuer auf Kundeneinlagen bei Kreditinstituten mit Hauptsitz oder Niederlassungen in einer Region eines Mitgliedstaats dem entgegensteht, dass der Betrag, der auf Kredite, Darlehen und Anlagen entfällt, die Vorhaben in dieser Region zugutekommen, vom Bruttobetrag dieser Steuern abgezogen wird, sofern mit diesen Abzügen ein rein wirtschaftliches Ziel verfolgt wird.

2. Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegensteht, durch die eine Steuer auf den Besitz von Kundeneinlagen bei Kreditinstituten eingeführt wird, deren Besteuerungsgrundlage dem arithmetischen Mittel des vierteljährlichen Saldos dieser Einlagen entspricht und die vom Steuerpflichtigen nicht auf Dritte abgewälzt werden darf.

(¹) ABL C 423 vom 16.12.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Bartosch Airport Supply Services GmbH/Zollamt Wien

(Rechtssache C-772/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Kombinierte Nomenklatur – Zolltarifliche Einreihung – Tarifpositionen 8701 und 8705 – Auslegung – Flugzeugabschleppwagen)

(2021/C 138/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bartosch Airport Supply Services GmbH

Beklagter: Zollamt Wien

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Position 8705 dieser Nomenklatur nicht Fahrzeuge erfasst, die zum Schleppen und Schieben von Luftfahrzeugen konzipiert sind und als „Flugzeugabschleppwagen“ bezeichnet werden, und dass Letztere in die Position 8701 der genannten Nomenklatur einzureihen sind.

(¹) ABL C 27 vom 27.1.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg — Österreich) — BU/Markt24 GmbH

(Rechtssache C-804/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge – Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 5 – Anwendbarkeit – Vertrag, der in einem Mitgliedstaat für eine Beschäftigung bei einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft geschlossen wurde – Keine Arbeitsleistung während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses – Ausschluss der Anwendung nationaler Zuständigkeitsregeln – Art. 21 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i – Begriff „Ort, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“ – Arbeitsvertrag – Erfüllungsort des Vertrags – Verpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber)

(2021/C 138/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Salzburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BU

Beklagte: Markt24 GmbH

Tenor

1. Die Bestimmungen in Kapitel II Abschnitt 5 („Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge“) der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind dahin auszulegen, dass sie auf eine Klage eines Arbeitnehmers mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat gegen einen Arbeitgeber mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat anzuwenden sind, wenn der Arbeitsvertrag im Wohnsitzmitgliedstaat des Arbeitnehmers ausgehandelt und geschlossen wurde und vorsah, dass sich der Ort für die Erbringung der Arbeitsleistung im Mitgliedstaat des Arbeitgebers befindet, auch wenn diese Arbeit aus einem dem Arbeitgeber zuzurechnenden Grund nicht verrichtet worden ist.
2. Die Bestimmungen in Kapitel II Abschnitt 5 der Verordnung Nr. 1215/2012 sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung nationaler Zuständigkeitsvorschriften auf eine Klage wie die in Nr. 1 des Tenors des vorliegenden Urteils angeführte unabhängig davon, ob sich diese Regeln als für den Arbeitnehmer vorteilhafter erweisen, entgegenstehen.
3. Art. 21 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die in Nr. 1 des Tenors des vorliegenden Urteils angeführte unbeschadet von Art. 7 Nr. 5 dieser Verordnung bei dem Gericht des Ortes erhoben werden kann, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer gemäß dem Arbeitsvertrag den wesentlichen Teil seiner Verpflichtungen gegenüber seinem Arbeitgeber zu erfüllen hatte.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky — Slowakische Republik) — Slovak Telekom a.s./Protimonopolný úrad Slovenskej republiky

(Rechtssache C-857/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Art. 102 AEUV – Missbrauch einer beherrschenden Stellung – Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 11 Abs. 6 – Entfallen der Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden – Grundsatz ne bis in idem – Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 50)

(2021/C 138/13)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Najvyšší súd Slovenskej republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Slovak Telekom a.s.

Beklagter: Protimonopolný úrad Slovenskej republiky

Tenor

1. Art. 11 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den [Art. 101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln ist dahin auszulegen, dass die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten für die Anwendung der Art. 101 und 102 AEUV entfällt, wenn die Kommission ein Verfahren einleitet, um eine Entscheidung zu erlassen, mit der eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen festgestellt wird, soweit dieser formelle Rechtsakt dieselben von dem- oder denselben Unternehmen auf dem- oder denselben Produktmärkten und dem- oder denselben geografischen Märkten in dem- oder denselben Zeiträumen begangenen mutmaßlichen Zuwiderhandlungen gegen die Art. 101 und 102 AEUV betrifft wie diejenigen, die von dem oder den Verfahren, die zuvor von den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten eingeleitet worden sind, erfasst sind.
2. Der Grundsatz ne bis in idem, wie er in Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, ist dahin auszulegen, dass er auf wettbewerbsrechtliche Zuwiderhandlungen wie den Missbrauch einer beherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV anwendbar ist und es verbietet, dass ein Unternehmen wegen eines wettbewerbswidrigen Verhaltens, in Bezug auf das es mit einer früheren, nicht mehr anfechtbaren Entscheidung mit einer Sanktion belegt oder für nicht verantwortlich erklärt wurde, erneut verurteilt oder verfolgt wird. Dieser Grundsatz gilt hingegen nicht, wenn ein Unternehmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Art. 102 AEUV, die unterschiedliche Produktmärkte oder geografische Märkte betreffen, selbständig und unabhängig von der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats und der Europäischen Kommission verfolgt oder mit Sanktionen belegt wird oder wenn die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats nach Art. 11 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung Nr. 1/2003 ihre Zuständigkeit verliert.

⁽¹⁾ ABl. C 36 vom 3.2.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Les Chirugiens-Dentistes de France u. a./Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation, Premier ministre

(Rechtssache C-940/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Anerkennung von Berufsqualifikationen – Richtlinie 2005/36/EG – Art. 4f Abs. 6 – Nationale Regelung – Zulassung der Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem der Berufe, die unter den Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen)

(2021/C 138/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Les chirurgiens-dentistes de France, Confédération des syndicats médicaux français, Fédération des syndicats pharmaceutiques de France, Syndicat des biologistes, Syndicat des laboratoires de biologie clinique, Syndicat des médecins libéraux, Union dentaire, Conseil national de l'ordre des chirurgiens-dentistes, Conseil national de l'ordre des masseurs-kinésithérapeutes, Conseil national de l'ordre des Infirmiers

Beklagte: Ministre des Solidarités et de la Santé, Ministre de l'Enseignement supérieur, de la Recherche et de l'Innovation, Premier ministre

Tenor

Art. 4f Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen die Möglichkeit eines partiellen Zugangs zu einem der Berufe besteht, die unter den in Titel III Kapitel III dieser Richtlinie in geänderter Fassung vorgesehenen Mechanismus der automatischen Anerkennung von Berufsqualifikationen fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 9.3.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 25. Februar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg — Luxemburg) — XI/Caisse pour l'avenir des enfants

(Rechtssache C-129/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 2010/18/EU – Überarbeitete Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub – Nationale Regelung, nach der das Recht auf Elternurlaub von der Voraussetzung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes abhängt)

(2021/C 138/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: XI

Beklagte: Caisse pour l'avenir des enfants

Tenor

Die Paragraphen 1.1, 1.2 und 2.1 sowie Paragraph 3.1 Buchst. b der (überarbeiteten) Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub vom 18. Juni 2009, die im Anhang der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG wiedergegeben ist, sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die Gewährung eines Rechts auf Elternurlaub von der ununterbrochenen Beschäftigung des betreffenden Elternteils über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten unmittelbar vor Beginn des Elternurlaubs abhängig macht. Dagegen stehen diese Paragraphen einer nationalen Regelung entgegen, die die Gewährung eines Rechts auf Elternurlaub vom Arbeitnehmerstatus des Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption seines Kindes abhängig macht.

(¹) ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București — Rumänien) — Krakvet sp. z o.o. sp.k./Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

(Rechtssache C-108/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 33 – Bestimmung des Ortes des steuerbaren Umsatzes – Lieferung von Gegenständen mit Beförderung – Lieferung von Gegenständen, die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung versandt oder befördert werden – Verkauf über eine Website – Vertrag über die Beförderung der Gegenstände, der vom Käufer mit einer vom Lieferer vorgeschlagenen Gesellschaft geschlossen wird)

(2021/C 138/16)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Krakvet sp. z o.o. sp.k.

Rechtsmittelgegnerinnen: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Administrația Fiscală pentru Contribuabili Nerezidenți

Tenor

Art. 33 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass Gegenstände von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Lieferer über eine Website an Erwerber in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden und die Käufer für den Transport dieser Gegenstände gemäß den vom Lieferer angebotenen Versandoptionen eine Gesellschaft wählen, die auf der Website vorgeschlagen wird und mit der sie einen Vertrag schließen, der von dem Vertrag verschieden ist, den sie für den Erwerb der Gegenstände mit dem Lieferer geschlossen haben, diese Gegenstände als im Sinne dieses Art. 33 „durch den Lieferer oder für dessen Rechnung“ befördert anzusehen sind, wenn die Rolle des Lieferers sowohl bei der Beauftragung als auch bei der Organisation der wesentlichen Phasen der Beförderung der Gegenstände überwiegt, was das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Ausgangsrechtsstreits zu prüfen hat.

(¹) ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 20. Januar 2021 — CCPL — Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC, Coopbox group SpA, Coopbox Eastern s.r.o./Europäische Kommission

(Rechtssache C-706/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Wettbewerb – Kartelle – Markt für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel – Gegen die Urteilsbegründung gerichtetes Rechtsmittel – Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2021/C 138/17)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: CCPL — Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC, Coopbox group SpA, Coopbox Eastern s.r.o. (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Bariatti, E. Cucchiara und A. Cutrupi, avvocati, dann E. Cucchiara, avvocato)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Rossi und T. Vecchi, dann P. Rossi, G. Conte und C. Sjödin)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.
2. CCPL — Consorzio Cooperative di Produzione e Lavoro SC, Coopbox group SpA und Coopbox Eastern s.r.o. tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 383 vom 11.11.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad — Bulgarien) — Strafverfahren gegen UC, TD

(Rechtssache C-769/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Richtlinie 2012/13/EU – Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafsachen – Art. 6 – Recht der Verdächtigen oder beschuldigten Personen auf Belehrung über ihre Rechte – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Angemessene Verfahrensdauer – Nationale Regelung, die für den Fall, dass der Richter Formmängel in der Anklageschrift feststellt, die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens vorsieht – Zurückverweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft zur Erstellung einer neuen Anklageschrift – Zulässigkeit)

(2021/C 138/18)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Beteiligte des Ausgangsstrafverfahrens

UC, TD

Weitere Beteiligte: Spetsializirana prokuratura

Tenor

Art. 6 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2012/13 /EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts und das Recht auf Wahrung der Menschenwürde sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die bei einer mangelhaften Anklageschrift (deren Inhalt unklar, unvollständig oder widersprüchlich ist) keinesfalls die Möglichkeit zulässt, diese Mängel durch Korrekturen der Staatsanwaltschaft in der vorbereitenden Gerichtsverhandlung, in der die Mängel festgestellt werden, zu beheben, und statt dessen das Gericht immer verpflichtet, das Gerichtsverfahren einzustellen und die Sache zur Erstellung einer neuen Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen.

(¹) ABl. C 27 vom 27.1.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. Januar 2021 — Camelia Manéa/CdT

(Rechtssache C-892/19 P) (¹)

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Öffentlicher Dienst – Bediensteter auf Zeit – Befristeter Vertrag – Entscheidung, den Arbeitsvertrag nicht zu verlängern – Rücknahme der Entscheidung und Erlass einer neuen Entscheidung über die Nichtverlängerung mit Wirkung zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung – Nichtigkeits- und Schadensersatzklage – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2021/C 138/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Camelia Manéa (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Andere Partei des Verfahrens: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) (Prozessbevollmächtigte: M. Garnier und J. Rikkert im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Frau Camelia Manéa trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 11.5.2020.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Nivelles — Belgien) — UF/Partena, Assurances sociales pour travailleurs indépendants ASBL, Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti), Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)

(Rechtssache C-105/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 94 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vorlageentscheidung – Keine Angaben zu den Gründen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Antwort auf die Vorlagefragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits ergibt – Offensichtliche Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(2021/C 138/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Nivelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UF

Beklagte: Partena, Assurances sociales pour travailleurs indépendants ASBL, Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti), Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)

Tenor

Das vom Tribunal du travail de Nivelles (Arbeitsgericht Nivelles, Belgien) mit Entscheidung vom 3. Februar 2020 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 25.5.2020.

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 23. September 2020 — Ts.M.Ts., T.M.M.

(Rechtssache C-455/20)

(2021/C 138/21)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ts.M.Ts., T.M.M.

Mit Beschluss vom 27. Januar 2021 hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) die Streichung der Rechtssache im Register angeordnet.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Aragón (Spanien), eingereicht am 11. Dezember 2020 — ASADE — Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio/Consejería de Sanidad de la Diputación General de Aragón

(Rechtssache C-676/20)

(2021/C 138/22)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Aragón

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ASADE — Asociación Estatal de Entidades de Servicios de Atención a Domicilio

Beklagte: Consejería de Sanidad de la Diputación General de Aragón

Vorlagefragen

1. Ist mit dem Unionsrecht — Art. 49 AEUV ⁽¹⁾ sowie Art. 76 und 77 (in Verbindung mit Art. 74 und Anhang XIV) der Richtlinie 2014/24/EU ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (Vergaberichtlinie) — eine nationale Regelung vereinbar, die es den öffentlichen Auftraggebern gestattet, mit privaten Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (nicht nur Freiwilligenorganisationen) Übereinkünfte zur Erbringung personenbezogener sozialer Dienstleistungen aller Art gegen Kostenerstattung zu schließen, ohne dabei die in der Vergaberichtlinie vorgesehenen Verfahren anzuwenden, und zwar unabhängig vom geschätzten Wert, allein durch die vorherige Einordnung dieser Übereinkünfte als nicht-vertragliche Rechtsfiguren?
2. Ist mit dem Unionsrecht — Art. 49 AEUV sowie Art. 76 und 77 (in Verbindung mit Art. 74 und Anhang XIV) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 — eine nationale Regelung vereinbar, die es im Hinblick auf die Erbringung von Gesundheits- oder Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse gestattet, die Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe dadurch zu umgehen, dass ergänzend zur oder anstelle der Erbringung mit eigenen Mitteln die Methode der konzertierten Aktion angewandt wird, und zwar nicht wegen der besonderen Eignung dieser Methode zur angemessenen Erbringung der Dienstleistung, sondern zur Erreichung bestimmter sozialpolitischer Ziele, die sich auf die Art und Weise der Erbringung auswirken oder dem Dienstleister für seine Auswahl abverlangt werden, selbst wenn die Grundsätze der Publizität, des Wettbewerbs und der Transparenz weiterhin gelten?
3. Wenn ja, ist es mit dem Unionsrecht — den bereits angeführten Bestimmungen und darüber hinaus Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2006/123/EG ⁽³⁾ des [Europäischen] Parlaments und des Rates vom 12. Dezember [2006] über Dienstleistungen im Binnenmarkt — vereinbar, diese Vorgehensweise ausschließlich auf Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (nicht nur Freiwilligenorganisationen) anzuwenden, auch wenn der Grundsatz der Transparenz und der Publizität beachtet wird?
4. Ist unter Berücksichtigung von Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Dienstleistungsrichtlinie [2006/123/EG] davon auszugehen, dass dann, wenn es ins Ermessen der öffentlichen Auftraggeber gestellt wird, für die Beauftragung von Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit der Erbringung von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen auf die konzertierte Aktion zurückzugreifen, dies bedeutet, dass der Zugang zu diesen Dienstleistungen von der Rechtsform abhängig gemacht wird? Und falls die unmittelbar vorangehende Frage bejaht wird, ist dann eine nationale Regelung wie die hier in Rede stehende, in Bezug auf die der Staat der Kommission die Aufnahme des Erfordernisses hinsichtlich der Rechtsform nicht mitgeteilt hat, nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 7 der Dienstleistungsrichtlinie gültig?
5. Falls die vorstehenden Fragen bejaht werden, sind dann die Art. 49 und 56 AEUV, die Art. 76 und 77 (in Verbindung mit Art. 74 und Anhang XIV) der Vergaberichtlinie und Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des [Europäischen] Parlaments und des Rates vom 12. Dezember [2006] über Dienstleistungen im Binnenmarkt dahin auszulegen, dass sie es den öffentlichen Auftraggebern zur Auswahl einer Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht (nicht nur Freiwilligenorganisationen), mit der eine Übereinkunft über die Erbringung sozialer Dienstleistungen aller Art — nicht nur diejenigen, die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. j dieser Richtlinie genannt sind — geschlossen werden soll, gestatten, in die Auswahlkriterien aufzunehmen, dass diese Einrichtung *an dem Ort oder in dem geografischen Gebiet ansässig sein muss, an dem die Dienstleistung auszuführen ist*?

⁽¹⁾ ABl. 2012, C 326, S. 47.

⁽²⁾ ABl. 2014, L 94, S. 65 (über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG).

⁽³⁾ ABl. 2006, L 376, S. 36.

Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 4. Januar 2021 — FS/Chief Appeals Officer, Social Welfare Appeals Office, Minister for Employment Affairs, Minister for Social Protection

(Rechtssache C-3/21)

(2021/C 138/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court (Irland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: FS

Beklagte: Chief Appeals Officer, Social Welfare Appeals Office, Minister for Employment Affairs, Minister for Social Protection

Vorlagefragen

1. Umfasst der in Art. 81 der Verordnung Nr. 883/2004 ⁽¹⁾ enthaltene Begriff „Antrag“ den Zustand des laufenden Bezugs einer wiederkehrenden Leistung von einem ersten Mitgliedstaat (wenn die Leistung richtigerweise von einem zweiten Mitgliedstaat zu zahlen ist), und zwar jedes Mal, wenn die betreffende Leistung gezahlt wird, und sogar nach dem ursprünglichen Antrag und der ursprünglichen Entscheidung des ersten Mitgliedstaats über die Leistungsbewilligung[?]
2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist, ist dann in einem Fall, in dem ein Antrag auf eine Leistung der sozialen Sicherheit fälschlich in einem Herkunftsmitgliedstaat gestellt wurde, obwohl er in einem zweiten Mitgliedstaat hätte gestellt werden müssen, die Verpflichtung des zweiten Mitgliedstaats aus Art. 81 der Verordnung Nr. 883/2004 (konkret die Verpflichtung, einen im Herkunftsmitgliedstaat gestellten Antrag als in dem zweiten Mitgliedstaat zulässig zu behandeln) dahin auszulegen, dass sie völlig unabhängig von der Verpflichtung der Antragstellerin aus Art. 76 Abs. 4 der Verordnung Nr. 883/2004, zutreffende Angaben zu ihrem Wohnsitz zu machen, besteht, so dass ein fälschlich im Herkunftsmitgliedstaat gestellter Antrag von dem zweiten Mitgliedstaat als im Sinne des Art. 81 zulässig behandelt werden muss, obwohl die Antragstellerin es versäumt hat, innerhalb der nach dem Recht des zweiten Mitgliedstaats vorgeschriebenen Antragsfrist gemäß Art. 76 Abs. 4 zutreffende Angaben zu ihrem Wohnsitz zu machen[?]
3. Ist der allgemeine unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass die wirksame Geltendmachung von Unionsrechten unter Umständen wie denen des vorliegenden Verfahrens (insbesondere in einer Situation, in der eine ihre Freizügigkeitsrechte ausübende Unionsbürgerin gegen ihre Verpflichtung aus Art. 76 Abs. 4 verstößt, die Sozialleistungsträger des Herkunftsmitgliedstaats über ihren Wohnsitzlandwechsel zu informieren) durch eine innerstaatliche Rechtsvorschrift des Mitgliedstaats, in dem das Recht auf Freizügigkeit ausgeübt wird, unmöglich gemacht wird, wenn danach ein Unionsbürger, um eine Rückwirkung von Anträgen auf Kindergeld zu erreichen, eine solche Leistung in dem zweiten Mitgliedstaat innerhalb einer nach dem innerstaatlichem Recht vorgeschriebenen Frist von zwölf Monaten beantragen muss[?]

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court (Irland), eingereicht am 14. Januar 2021 — SRS, AA/Minister for Justice and Equality

(Rechtssache C-22/21)

(2021/C 138/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Rechtsmittelführer: SRS, AA

Beklagte und Rechtsmittelgegnerin: Minister for Justice and Equality

Vorlagefragen

1. Kann der Begriff der Person, die mit einem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, wie er in Art. 3 der Richtlinie 2004/38/EG⁽¹⁾ verwendet wird, so definiert werden, dass er innerhalb der Europäischen Union allgemein verbindlich ist, und wenn ja, wie lautet diese Definition?
2. Wenn dieser Begriff nicht definiert werden kann, nach welchen Kriterien müssen Richter Beweise würdigen, damit nationale Gerichte nach einer feststehenden Liste von Faktoren entscheiden können, wer — soweit es um die Freizügigkeit geht — mit einem Unionsbürger in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad (Bulgarien), eingereicht am 4. Februar 2021 —
Strafverfahren gegen KT**

(Rechtssache C-71/21)

(2021/C 138/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Gesuchte Person

KT

Vorlagefragen

1. Erlauben die Vorschriften des Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen die Ausstellung eines neuen Haftbefehls zur Strafverfolgung in derselben Sache gegen eine Person, deren Übergabe seitens eines Mitgliedstaats der Europäischen Union auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgelehnt wurde?
2. Erlauben es die Vorschriften des Art. 1 Abs. 3 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über das Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island und Norwegen sowie der Art. 21 Abs. 1 und 67 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Art. 6 und 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass ein Mitgliedstaat, an den sich ein Haftbefehl richtet, in der Sache, in der ein anderer Mitgliedstaat die Übergabe derselben Person zur Strafverfolgung in derselben Sache abgelehnt hat, nochmals entscheidet, nachdem die gesuchte Person von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht und von dem Staat, in dem die Übergabe abgelehnt wurde, in den Staat, an den sich der neue Haftbefehl richtet, gezogen ist?

Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Senāts) (Lettland), eingereicht am 4. Februar 2021 — SIA „PRODEX“/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-72/21)

(2021/C 138/26)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: SIA „PRODEX“

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Valsts ieņēmumu dienests

Vorlagefragen

1. Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1006/2011⁽²⁾ der Kommission vom 27. September 2011 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass die Unterposition 4418 20 der Kombinierten Nomenklatur Türrahmen, Türverkleidungen und -schwelle als einzelne Waren umfassen kann?
2. Kann die Unterposition 4418 20 der Kombinierten Nomenklatur nach Vorschrift 2 a Satz 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I Teil I Titel I Buchst. A der Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif auch unfertige Türrahmen, Türverkleidungen, Türblätter und -schwelle umfassen, wenn sie die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen und fertigen Türrahmen, Türverkleidungen und -schwelle haben?
3. Sind die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Holzplatten und -leisten, die ein Profil und eine dekorative Oberflächenbearbeitung aufweisen, durch die ihre voraussichtliche Verwendung bei der Herstellung von Türen, Türrahmen, Türverkleidungen und -schwelle objektiv belegt wird, die aber vor der Montage der Tür zur Anpassung ihrer Länge zugeschnitten werden müssen und bei denen Vorrichtungen für die Aufhängung angebracht oder gegebenenfalls Aussparungen für die Scharniere und Aussparungen für die Schlösser vorgenommen werden müssen, in die Unterposition 4418 20 oder anhand der Merkmale der einzelnen Platten oder Leisten in die Positionen 4411 und 4412 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen?

⁽¹⁾ ABl. 1987, L 256, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2011, L 282, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā apgabaltiesa (Lettland), eingereicht am 1. Februar 2021 — AS „PrivatBank“, A, B, Unimain Holdings Limited/Finanšu un kapitāla tirgus komisija

(Rechtssache C-78/21)

(2021/C 138/27)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā apgabaltiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AS „PrivatBank“, A, B, Unimain Holdings Limited

Beklagte: Finanšu un kapitāla tirgus komisija

Vorlagefragen

1. Sind die in Anhang I der Richtlinie 88/361/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des [EG-]Vertrages genannten Darlehen und Finanzkredite sowie Kontokorrent- und Termingeschäfte mit Finanzinstitutionen (einschließlich Banken) auch als Kapitalverkehr im Sinne von Art. 63 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen?
2. Stellt eine (sich nicht unmittelbar aus den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ableitende) Beschränkung, mit der die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats einem bestimmten Kreditinstitut das Verbot der Begründung von Geschäftsbeziehungen und die Verpflichtung zur Beendigung von bestehenden Geschäftsbeziehungen mit Personen auferlegt, die nicht Staatsangehörige der Republik Lettland sind, eine Maßnahme eines Mitgliedstaats im Sinne von Art. 63 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar und hat sie als solche eine Beschränkung des in diesem Artikel verankerten Grundsatzes des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge?
3. Rechtfertigt das in Art. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission genannte Ziel der Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung die Beschränkung des in Art. 63 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantierten freien Kapitalverkehrs?
4. Ist das von dem Mitgliedstaat gewählte Mittel — die Verpflichtung eines bestimmten Kreditinstituts, keine Geschäftsbeziehungen zu Personen, die nicht Staatsangehörige eines bestimmten Mitgliedstaats (der Republik Lettland) sind, zu begründen und bestehende Geschäftsbeziehungen zu beenden — zur Erreichung des in Art. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission genannten Ziels geeignet und stellt somit eine Ausnahme im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Buchst. b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar?

⁽¹⁾ ABl. 1988, L 178, S. 5.

⁽²⁾ ABl. 2015, L 141, S. 73.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège (Belgien), eingereicht am 15. Februar 2021 — VW/Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

(Rechtssache C-92/21)

(2021/C 138/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal du travail de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VW

Beklagte: Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

Vorlagefragen

Handelt es sich bei einem Rechtsbehelf nach nationalem Recht zugunsten eines Asylbewerbers, der dazu aufgefordert worden ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat prüfen zu lassen, wobei der genannte Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und nur im Fall eines Freiheitszugs im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende Überstellung aufschiebende Wirkung entfalten kann, um einen wirksamen Rechtsbehelf im Sinne von Art. 27 der Dublin-III-Verordnung (¹)?

Ist der in Art. 27 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene wirksame Rechtsbehelf dahin zu verstehen, dass er nur dem Vollzug einer Überstellungsmaßnahme unter Zwang während der Prüfung eines Rechtsbehelfs gegen die genannte Überstellungsentscheidung entgegensteht, oder dahin, dass er jede vorbereitende Maßnahme für eine Abschiebung verbietet, wie etwa die Verlegung in ein Zentrum, das die Durchführung einer Rückkehr derjenigen Asylbewerber sicherstellt, die aufgefordert wurden, ihren Asylantrag in einem anderen europäischen Land prüfen zu lassen?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 182, S. 31).

Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Bremen (Deutschland) eingereicht am 16. Februar 2021 — DM gegen CTS Eventim AG & Co. KGaA

(Rechtssache C-96/21)

(2021/C 138/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Bremen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: DM

Beklagte: CTS Eventim AG & Co. KGaA

Vorlagefrage

Ist Art. 16 lit. l) der Richtlinie 2011/83/EU (¹) dahingehend auszulegen, dass es für einen Ausschluss des Verbraucherwiderrufsrechts genügt, wenn der Unternehmer dem Verbraucher gegenüber nicht unmittelbar eine Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbringt, sondern dem Verbraucher ein Zutrittsrecht zu einer solchen Dienstleistung verkauft?

(¹) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

Klage, eingereicht am 26. Februar 2021 — Tschechische Republik/Republik Polen**(Rechtssache C-121/21)**

(2021/C 138/30)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, L. Dvořáková und J. Vláčil)*Beklagte:* Republik Polen**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen
 - dadurch, dass sie es ermöglicht hat, die Braunkohletagebaugenehmigung ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung um sechs Jahre zu verlängern, ihren Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/92⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 bis 6, Art. 5 Abs. 1 und 2, den Art. 6, 7, 8 und 9 dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie es ermöglicht hat, die betroffene Öffentlichkeit vom Verfahren über die Erteilung einer Genehmigung für Tagebautätigkeiten auszuschließen, ihren Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 bis 7, Art. 7 Abs. 5, Art. 8, Art. 9 und Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie die UVP-Entscheidung für sofort vollziehbar erklärt hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie ein mögliches Vorgehen für den Fall der Nichtbefreiung für die betroffenen Wasserkörper nach Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2000/60⁽²⁾ nicht in die UVP-Entscheidung einbezogen hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii und Buchst. b Ziff. ii der Richtlinie 2000/60 nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Tschechischen Republik an dem Verfahren über die Erteilung einer Genehmigung für den Tagebau bis 2026 nicht ermöglicht hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 bis 7, Art. 7 Abs. 1, 2 und 5 und aus Art. 8 der Richtlinie 2011/92 nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie die Genehmigung für den Tagebau bis 2026 nicht veröffentlicht und sie der Tschechischen Republik nicht mitgeteilt hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/92 nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie keine gerichtliche Kontrolle der Genehmigung für den Tagebau bis 2026 ermöglicht hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie die Genehmigung für den Tagebau bis 2026 nicht veröffentlicht hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 7 der Richtlinie 2003/4⁽³⁾ nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie keine vollständigen Informationen im Zusammenhang mit dem Verfahren über den Erlass der Genehmigung für den Tagebau bis 2026 erteilt hat, ihren Verpflichtungen aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 Abs. 3 EUV nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie die UVP-Entscheidung in der Genehmigung für den Tagebau bis 2026 nicht hinreichend berücksichtigt hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2011/92 nicht nachgekommen ist;
 - dadurch, dass sie nicht alle Umweltauflagen in der Genehmigung für den Tagebau bis 2026 hinreichend festgelegt hat, ihren Verpflichtungen aus Art. 8a Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/92 nicht nachgekommen ist;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin zwei Gründe vor, die auf einen Verstoß gegen die Richtlinie 2011/92, die Richtlinie 2000/60, die Richtlinie 2003/4 und den Vertrag über die Europäische Union (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit) gestützt sind.

1. Die Republik Polen habe nationale Rechtsvorschriften eingeführt, nach denen es möglich sei, die Tagebaugenehmigung ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung um sechs Jahre zu verlängern, und nach denen das Verfahren über die Erteilung einer Tagebaugenehmigung in den meisten Fällen nicht öffentlich sei. Damit habe sie gegen die Richtlinie 2011/92 verstoßen.
2. Die Republik Polen habe dadurch gegen die Richtlinie 2011/92 verstoßen, dass sie die Entscheidung über die Umweltauflagen für das Projekt der Erweiterung und Verlängerung der Tagebautätigkeit in Turów bis zum Jahr 2044 für sofort vollziehbar erklärt habe, wodurch sie einen wirksamen Rechtsschutz gegen diese Entscheidung ausgeschlossen habe. Gleichzeitig habe die Republik Polen dadurch gegen die Richtlinie 2000/60 verstoßen, dass die Entscheidung über die Umweltauflagen nicht den gesamten Zeitraum des Projekts unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen des Tagebaus auf den Zustand der Wasserkörper angemessen abdecke.
3. Die Republik Polen habe dadurch gegen die Richtlinie 2011/92 verstoßen, dass sie weder der betroffenen Öffentlichkeit noch der Tschechischen Republik eine Beteiligung am Verfahren über die Erteilung der endgültigen Genehmigung für den Braunkohletagebau in Turów bis 2026 ermöglicht habe, dass sie die erteilte Genehmigung nicht veröffentlicht und sie der Tschechischen Republik unvollständig und verspätet übermittelt habe, dass das polnische Recht eine Überprüfung dieser Genehmigung durch die betroffene Öffentlichkeit verwehre, und auch dadurch, dass in dieser Genehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden sei. Mit dieser Handlungsweise habe die Republik Polen auch gegen die Richtlinie 2003/4 und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV verstoßen.

(¹) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

(²) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. 2000, L 327, S. 1).

(³) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. 2003, L 41, S. 26).

Klage, eingereicht am 11. März 2021 — Ungarn/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-156/21)

(2021/C 138/31)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Kläger: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér und M. M. Tátrai)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (¹) für nichtig zu erklären,

— hilfsweise

— Art. 4 Abs. 1,

— Art. 4 Abs. 2 Buchst. h,

- Art. 5 Abs. 2,
- Art. 5 Abs. 3 vorletzter Satz,
- Art. 5 Abs. 3 letzter Satz,
- Art. 6 Abs. 3 und 8

der Verordnung 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates für nichtig zu erklären, sowie

- dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Ungeeignetheit der Rechtsgrundlage der Verordnung, Fehlen der geeigneten Rechtsgrundlage

Der als Rechtsgrundlage der angefochtenen Verordnung angegebene Art. 322 Abs. 1 Buchst. a AEUV ermächtigt den Unionsgesetzgeber zum Erlass von Haushaltsregeln zur Ausführung des Unionshaushalts, die Verordnung enthalte jedoch keine solche Bestimmungen. Daher sei die Rechtsgrundlage der Verordnung ungeeignet und der Verordnung fehle die geeignete Rechtsgrundlage.

2. Verstoß gegen Art. 7 EUV, und Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 EUV, Art. 5 Abs. 2 EUV, Art. 13 Abs. 2 EUV und Art. 269 AEUV in Verbindung mit Art. 7 EUV

Das durch die angefochtene Verordnung eingeführte Verfahren konkretisiere das Verfahren gemäß Art. 7 EUV in einer speziellen Fallkonstellation, was Art. 7 EUV nicht gestatte. Die angefochtene Verordnung verletze und umgehe durch die Einführung eines Parallelverfahrens schon an sich Art. 7 EUV, gleichzeitig verstoße das durch die Verordnung eingeführte Verfahren gegen die Grundsätze der Verteilung der Zuständigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 EUV, der begrenzten Einzelermächtigung gemäß Art. 5 Abs. 2 EUV und des institutionellen Gleichgewichts gemäß Art. 13 Abs. 2 EUV sowie aufgrund der dem Gerichtshof eingeräumten Zuständigkeiten gegen Art. 269 AEUV.

3. Verstoß gegen die als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten Grundsätze der Rechtssicherheit und der Normenklarheit

Die in der angefochtenen Verordnung verwendeten grundlegenden Begriffe seien zum Teil nicht definiert, zum Teil könnten diese auch nicht einheitlich definiert werden, so dass diese die Feststellungen und Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung getroffen werden können, nicht begründen könnten bzw. nicht ermöglichen würden, dass die Mitgliedstaaten die Anforderungen an ihre Rechtssysteme und die Funktionsweise ihrer Behörden aufgrund der Verordnung mit hinreichender Sicherheit ermitteln könnten. Darüber hinaus führten mehrere konkrete Bestimmungen der Verordnung sowohl für sich als auch zusammen genommen im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung in einem Maße zu Rechtsunsicherheit, das die als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkannten Grundsätze der Rechtssicherheit und der Normenklarheit verletze.

4. Nichtigerklärung von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung

Art. 4 Abs. 1 der angefochtenen Verordnung ermögliche auch im Fall des Bestehens der Gefahr der Betroffenheit des Unionshaushalts oder der finanziellen Interessen der Union das Ergreifen von Maßnahmen; mangels konkreter Betroffenheit oder konkreter Auswirkung sei die Anwendung der Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung vorgeschrieben werden könnten, als unverhältnismäßig anzusehen; darüber hinaus verstoße diese Bestimmung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

5. Nichtigerklärung von Art. 4 Abs. 2 Buchst. h der Verordnung

Art. 4 Abs. 2 Buchst. h der angefochtenen Verordnung ermögliche auch im Fall *anderer* Umstände oder Verhaltensweisen von mitgliedstaatlichen Behörden, die für die wirtschaftliche Führung des Haushalts der Union oder den Schutz ihrer finanziellen Interessen von Bedeutung sind, die Feststellung von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und das Ergreifen von Maßnahmen, was in Ermangelung einer genauen Definition der Verhaltensweisen und Umstände, die sanktioniert werden können, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße.

6. Nichtigklärung von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung

Sofern gemäß Art. 5 Abs. 2 der angefochtenen Verordnung in Bezug auf einen Mitgliedstaat Maßnahmen verhängt würden, d. h. ihm Mittel aus dem EU-Haushalt entzogen würden, enthebe dies die Regierung des betreffenden Mitgliedstaats nicht von der Verpflichtung, die Finanzierung der Endnutzer der Programme wie früher vereinbart fortzusetzen. Dies widerspreche zum einen der Rechtsgrundlage der Verordnung, da sie Verbindlichkeiten für die Haushalte der Mitgliedstaaten vorschreibe, zum anderen verstoße dies gegen die Haushaltsdefizitregeln der Union und den Grundsatz der Gleichheit der Mitgliedstaaten.

7. Nichtigklärung von Art. 5 Abs. 3 dritter Satz der Verordnung

Gemäß Art. 5 Abs. 3 dritter Satz der angefochtenen Verordnung sei bei den anzunehmenden Maßnahmen der Art, der Dauer, der Schwere und dem Umfang der Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen, was den Zusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der konkreten Auswirkung auf den Unionshaushalt oder die finanziellen Interessen der Union in Frage stelle, so dass dies mit der Rechtsgrundlage dieser Verordnung bzw. Art. 7 EUV unvereinbar sei, daneben verstoße das Fehlen der hinreichend genauen Festsetzung der Maßnahmen gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

8. Nichtigklärung von Art. 5 Abs. 3 letzter Satz der Verordnung

Gemäß Art. 5 Abs. 3 letzter Satz der angefochtenen Verordnung seien die anzunehmenden Maßnahmen *soweit möglich* auf die durch den Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigten Handlungen der Union ausgerichtet, was nicht das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der konkret festgestellten Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und den anzunehmenden Maßnahmen sicherstelle, so dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt werde; darüber hinaus werde durch die unzureichende Festlegung des Zusammenhangs zwischen der konkret festgestellten Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und den anzunehmenden Maßnahmen der Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt.

9. Nichtigklärung von Art. 6 Abs. 3 und 8 der Verordnung

Gemäß Art. 6 Abs. 3 und 8 der angefochtenen Verordnung berücksichtige die Kommission bei der Prüfung sachdienliche Informationen aus verfügbaren Quellen, einschließlich Beschlüssen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen von Organen der Union sowie von anderen einschlägigen internationalen Organisationen und anderen anerkannten Einrichtungen bzw. trage die Kommission bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der zu verhängenden Maßnahmen diesen Informationen und Vorgaben Rechnung, was die verwendeten Informationen nicht hinreichend genau bestimme. Die unzureichende Bestimmung der von der Kommission verwendeten Informationen und Quellen verletze den Grundsatz der Rechtssicherheit.

(¹) ABl. 2020., L 433 I, S. 1.

Klage, eingereicht am 11. März 2021 — Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-157/21)

(2021/C 138/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (¹) insgesamt für nichtig zu erklären,

— dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Fehlende Rechtsgrundlage für die Verordnung 2020/2092.

Eine auf der Grundlage von Art. 322 Abs. 1 Buchst. a AEUV erlassene Verordnung dürfe weder Voraussetzungen für einen Verstoß gegen die Grundsätze festlegen, die den Begriff der „Rechtsstaatlichkeit“ ausmachen, noch die Kommission und den Rat ermächtigen, festzustellen, dass die Mitgliedstaaten gegen diese Grundsätze verstoßen hätten, und folglich in Durchführungsrechtsakten Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts zu erlassen. Der geschaffene Mechanismus erfülle nicht die Bedingungen, die eine Konditionalitätsregelung erfüllen müsse, und sei daher ein Mechanismus zur Verhängung von Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten wegen Nichterfüllung ihrer sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen.

2. Hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof die Befugnis des Unionsgesetzgebers zum Erlass der Verordnung 2020/2092 bejahen sollte: fehlerhafte Rechtsgrundlage dieser Verordnung.

3. Hilfsweise, für den Fall, dass der Gerichtshof die Befugnis des Unionsgesetzgebers zum Erlass der Verordnung 2020/2092 bejahen sollte: Verstoß gegen das Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

4. Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV wegen unzureichender Begründung des Vorschlags für die Verordnung 2020/2092.

5. Verstoß gegen Art. 7 EUV.

Mit der Verordnung 2020/2092 werde ein neuer, in den Verträgen nicht vorgesehener Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten eingeführt. Damit erziele sie Wirkungen, die einer Änderung der Verträge gleichkämen. Da sich das Ziel des mit der Verordnung 2020/2092 eingeführten Mechanismus mit dem der Regelung in Art. 7 EUV vorgesehenen Verfahrens überlappe, umgehe die Verordnung 2020/2092 das in Art. 7 EUV vorgesehene Verfahren. Dadurch stelle sie in Frage, ob seine Anwendung noch geboten sei, und mache es sogar obsolet.

6. Verstoß gegen Art. 269 Abs. 1 AEUV durch die Definition des Wertes der „Rechtsstaatlichkeit“ als primärrechtlicher Begriff nach Art. 2 EUV im Wege eines Sekundärrechtsakts, nämlich die Verordnung 2020/2092.

7. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie gegen Art. 5 Abs. 2 EUV.

Dieser Klagegrund führt die im ersten Klagegrund dargelegten Argumente weiter aus. Der Unionsgesetzgeber habe durch die Einführung des in der Verordnung 2020/2092 vorgesehenen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten gegen den in Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 EUV verankerten Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung verstoßen. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber auch gegen die in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 EUV verankerte Verpflichtung zur Achtung der wesentlichen Funktionen des Staates, insbesondere seiner Funktionen zur Gewährleistung der territorialen Integrität, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zur Wahrung der nationalen Sicherheit, verstoßen.

8. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 EUV).

Die Bestimmungen der Verordnung böten keine Gewähr dafür, dass der Feststellung von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit eine „gründliche qualitative Bewertung“ vorausgehe, die objektiv, unparteiisch und gerecht sei. Ferner diskriminiere das Verfahren zur Verabschiedung von Maßnahmen zur Sicherung des Unionshaushalts unmittelbar und eindeutig kleinere und mittlere Mitgliedstaaten gegenüber den großen Staaten.

9. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Die Bestimmungen der Verordnung 2020/2092, insbesondere die in Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Beurteilung von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, genügten nicht den Erfordernissen der Klarheit und der Genauigkeit.

10. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 Abs. 4 EUV).
11. Ermessensmissbrauch, da ein Mechanismus geschaffen werde, dessen eigentliches Ziel nicht der Schutz des Haushalts der Europäischen Union sei, sondern die Umgehung der formellen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach Art. 7 EUV und der materiellen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens nach Art. 258 AEUV.

(¹) ABl. 2020, L 443I, S. 1.

**Beschluss des Präsidenten der Fünften Kammer des Gerichtshofs vom 11. Januar 2021 —
Europäische Kommission/Ungarn**

(Rechtssache C-761/19) (¹)

(2021/C 138/33)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 77 vom 9.3.2020.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 30. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal d'instance de Rennes — Frankreich) — /**

(Rechtssache C-865/19) (¹)

(2021/C 138/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 54 vom 17.2.2020.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. November 2020 (Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal Superior de Justicia de Andalucía, Ceuta y Melilla — Spanien) — ZP/Delegación del
Gobierno en Melilla**

(Rechtssache C-38/20) (¹)

(2021/C 138/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(¹) ABl. C 137 vom 27.4.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2021 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-227/20) ⁽¹⁾

(2021/C 138/36)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 3.8.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail du Brabant wallon — Belgien) — PR/Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

(Rechtssache C-335/20) ⁽¹⁾

(2021/C 138/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 21.09.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 25. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Wien — Österreich) — Österreichische Apothekerkammer/HA

(Rechtssache C-407/20) ⁽¹⁾

(2021/C 138/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 21.12.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 22. Januar 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Holland — Niederlande) — P/Swiss International Air Lines AG

(Rechtssache C-512/20) ⁽¹⁾

(2021/C 138/39)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 21.12.2020.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2021 — Ryanair/Kommission

(Rechtssache T-238/20) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Markt für Luftverkehr in Schweden sowie von und nach Schweden – Darlehensgarantien zur Unterstützung von Luftfahrtunternehmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Kriterium des Besitzes einer von den schwedischen Behörden erteilten Genehmigung – Fehlende Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen und die Aufrechterhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs – Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV – Ratio legis – Begründungspflicht)

(2021/C 138/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprèvote, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, S. Noë und F. Tomat)

Streitthelfer zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. de Moustier, C. Mosser, A. Daniel und P. Dodeller), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz, H. Eklinder, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, H. Shev, R. Shahsavan Eriksson und J. Lundberg)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 2366 final der Kommission vom 11. April 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56812 (2020/N) — Schweden — COVID-19: Regelung über Darlehensgarantien zugunsten von Luftfahrtunternehmen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten einschließlich der im Rahmen des Antrags auf vertrauliche Behandlung entstandenen Kosten.
3. Die Französische Republik und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 22.6.2020.

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2021 — Ryanair/Kommission**(Rechtssache T-259/20) ⁽¹⁾**

(Staatliche Beihilfen – Französischer Luftverkehrsmarkt – Zahlungsmoratorium für die monatlich zu zahlenden Zivilluftfahrtsteuern und Solidaritätsabgaben auf Flugtickets für den Zeitraum von März bis Dezember 2020 im Rahmen der COVID-19-Pandemie – Beschluss, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind – Freier Dienstleistungsverkehr – Gleichbehandlung – Kriterium des Besitzes einer von den französischen Behörden erteilten Genehmigung – Verhältnismäßigkeit – Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV – Begründungspflicht)

(2021/C 138/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F.-C. Laprèvote, S. Rating und I.-G. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, S. Noë und C. Georgieva-Kecsmar)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. de Moustier, C. Mosser, A. Daniel und P. Dodeller)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2020) 2097 final der Kommission vom 31. März 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56765 (2020/N) — Frankreich — COVID-19: Zahlungsmoratorium für Flughafensteuern zugunsten von öffentlichen Luftfahrtunternehmen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Ryanair DAC trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten einschließlich der im Rahmen des Antrags auf vertrauliche Behandlung entstandenen Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 215 vom 29.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2021 — sprd.net/EUIPO — Shirtlabor (I love)**(Rechtssache T-19/20) ⁽¹⁾**

(Nichtigkeitsklage – Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke I love – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Marke, die aus einem Werbeslogan besteht – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Unanwendbarkeit von Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625 – Zulässigkeit von Beweismitteln – Art. 97 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Unbefangenheit – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2021/C 138/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: sprd.net AG (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Hellenbrand)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Shirtlabor GmbH (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Wallscheid)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Oktober 2019 (Sache R 5/2019-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Shirtlabor und sprd.net

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die sprd.net AG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).
3. Die Shirtlabor GmbH trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 68 vom 2.3.2020.

Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2021 — Fryč/Kommission

(Rechtssache T-92/20) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – Staatliche Beihilfen – Gruppenfreistellungsverordnungen – Programm für Beihilfen, die die tschechischen Behörden bestimmten Unternehmen gewähren – Beschluss der Kommission, mit dem dieses Programm genehmigt wird – Als verspätet abgewiesene Nichtigkeitsklage – Schaden, der durch Handlungen der Kommission und der Unionsgerichte entstanden sein soll – Verjährung – Teils offensichtlich unzulässige Klage – Kausalzusammenhang – Teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2021/C 138/43)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Kläger: Petr Fryč (Pardubice, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Š. Oharková)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braga da Cruz, C. Georgieva-Kecsmar und K. Walkerová)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den der Kläger erstens aufgrund des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. 2008, L 214, S. 3), zweitens aufgrund des Erlasses des Beschlusses vom 3. Dezember 2007 durch die Kommission und der fehlenden Veröffentlichung dieses Beschlusses, drittens aufgrund der fehlerhaften Behandlung der vom Kläger zwischen 2016 und 2018 eingereichten Beschwerden durch die Kommission und viertens aufgrund der Beschlüsse vom 5. September 2019, Fryč/Commission (C-230/19 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2019:685), und vom 15. Januar 2019, Fryč/Commission (T-513/18, nicht veröffentlicht, EU:T:2019:22), erlitten haben soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Antrag der Tschechischen Republik auf Zulassung zur Streithilfe ist erledigt.
3. Herr Petr Fryč trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Herr Petr Fryč und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

(¹) ABl. C 161 vom 11.5.2020.

Beschluss des Gerichts vom 11. Februar 2021 — Sam McKnight/EUIPO — Carolina Herrera (COOL GIRL)

(Rechtssache T-176/20) (¹)

(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)

(2021/C 138/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sam McKnight Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und J. Fuhrmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: P. Sipos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Carolina Herrera Ltd (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Stoyanov Edissonov und I. Robledo McClymont)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Januar 2020 (Sache R 689/2019-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Carolina Herrera und Sam McKnight

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Sam McKnight Ltd und der Carolina Herrera Ltd.

(¹) ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Februar 2021 — PNB Banka/EZB

(Rechtssache T-230/20 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere Aufsichtsaufgaben – Beschluss, mit dem einem Kreditinstitut die Zulassung entzogen wird – Antrag auf Aussetzung des Vollzugs – Fehlende Dringlichkeit)

(2021/C 138/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: PNB Banka AS (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Behrends)

Antragsgegnerin: Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. Bonnard, V. Hümpfner und C. Hernández Saseta)

Streithelferin zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: K. Pommere, V. Soņeca und E. Bārdiņš)

Gegenstand

Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses der EZB vom 17. Februar 2020, mit dem der Antragstellerin die Zulassung entzogen wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2020 — Kommission/CEVA u. a.

(Rechtssache T-748/20)

(2021/C 138/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und M. Ilkova im Beistand von Rechtsanwalt E. Bouttier)

Beklagte: Centre d'étude et de valorisation des algues SA (CEVA) (Pleubian, Frankreich), SELARL TCA als gerichtlich bestellte Bevollmächtigte im Verfahren zur Sanierung von CEVA (Saint-Brieuc, Frankreich) und SELARL AJIRE als Verwalterin im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsplans für CEVA (Rennes, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- CEVA, vertreten durch ihre Präsidentin, zur Zahlung von 234 491,02 Euro, und zwar 168 220,16 Euro als Hauptbetrag sowie 66 270,86 Euro als Verzugszinsen, an die Klägerin zu verurteilen,
- CEVA die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Klage sei zulässig, da die Schiedsklausel in Art. 5 der Fördervereinbarung Nr. Q5RS-2000-31334 festlege, dass ausschließlich das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (jetzt Gericht der Europäischen Union) und im Rechtsmittelverfahren der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (jetzt Gerichtshof der Europäischen Union) für die Entscheidung über sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinschaft (jetzt Union) einerseits und den Vertragspartnern andererseits über die Gültigkeit, die Anwendung und die Auslegung dieser Vereinbarung zuständig seien.
2. Aufgrund der Eröffnung eines CEVA betreffenden Sanierungsverfahrens seien die Verwalterin im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsplans und die gerichtlich bestellte Bevollmächtigte im Verfahren zur Sanierung von CEVA als Beklagte zu benennen. Da die vorliegende Klage nach der Annahme des Sanierungsplans erhoben worden sei, müsse die Gläubigerin nämlich nicht nur die Verwalterin im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsplans, sondern auch die gerichtlich bestellte Bevollmächtigte als am Verfahren zur Prüfung und Feststellung der Forderungen Beteiligte in Anspruch nehmen.

3. Im Rahmen einer Finanzprüfung seien Betrug durch CEVA sowie schwerwiegende finanzielle Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. So hätten französische Gerichte u. a. festgestellt, dass CEVA gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen habe, indem sie die Anzahl der Stunden für unterschiedliche Projekte, für die sie Fördermittel von der Europäischen Union bezogen habe, in betrügerischer Weise deklariert habe. Daraus ergebe sich die Pflicht zur Rückzahlung der von der Klägerin geleisteten Vorschüsse, da CEVA betrügerisch gehandelt habe.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — EVH/Kommission

(Rechtssache T-53/21)

(2021/C 138/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: EVH GmbH (Halle [Saale], Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (ABl. 2020, C 379, S. 16), für nichtig zu erklären;
- die Beklagte aufzufordern, zu den Gesprächen zwischen Beklagter und den Fusionsparteien vor und während des Fusionsverfahrens, zu der isolierten Anmeldung der Einzelteile der Transaktion, und zu dem Meinungswechsel der Beklagten im Verfahren die Vorgangsakten M.8870 und M.8871 vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerin durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Der Freigabebeschluss weise förmliche Mängel auf.

- Die von der Beklagten freigegebene, hier angefochtene Fusion M.8870 sei fehlerhaft von der einheitlichen, die Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft demarkierenden Gesamtfusion der E.ON SE (E.ON) und der RWE AG (RWE) abgespalten worden. Der Gesamtvorgang sei eng verknüpft und beinhalte neben der Übertragung der RWE-Tochter innogy SE (innogy) auf E.ON auch den separat von der Beklagten freigegebenen Erwerb von E.ON-Erzeugungssassets durch RWE (Fall M.8871) und den vom Bundeskartellamt gebilligten Erwerb eines 16,67 % E.ON-Anteils durch RWE. Zudem habe die Beklagte die Klägerin nicht ernsthaft angehört und den Beschluss zu spät und mangelhaft begründet.

2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe den Sachverhalt unzureichend ermittelt.

- Die Beklagte habe bei der Bestimmung des relevanten Produktmarkts bezüglich der Belieferung deutscher Haushalts- und Kleingewerbekunden (HuK) mit Strom und Gas nicht untersucht, wie sich aus Abnehmersicht die Homogenität der Wirtschaftsgüter, die Einheitlichkeit des Verwendungszwecks und weitere wichtige Faktoren der Belieferung von HuK auf die Definition der Produktmärkte auswirke. Sie habe daher unzutreffend separate Märkte für Lieferungen in der Grundversorgung und unter Sonderverträgen betrachtet.

- Die Beklagte habe bei der räumlichen Marktabgrenzung nicht aufgeklärt, wie die Angebots- und Nachfrageseite für die Belieferung von HuK in örtlicher Hinsicht beschaffen sei und damit die tatsächlich lokale, nach Postleitzahlen differenzierte Struktur verkannt.
 - Zu den Marktverhältnissen der lokalen HuK-Märkte seien die Bündelung der Kundenportfolien von E.ON und innogy in deren etablierten Versorgungsgebieten, die dominierende Präsenz von E.ON auf den zentralen Vertriebskanälen Google, Verivox und Check24 und die Fähigkeit zur Verdrängung von Drittanbietern nicht (richtig) ermittelt worden.
 - Auch die Ermittlungen zum Netzgeschäft seien ungenügend. Dies gelte sowohl für die hohe Marktdurchdringung der E.ON bei der Beschaffung von Netzequipment, -dienstleistungen und -IT und dem eigenen Angebot netzbezogener Dienstleistungen für Dritte beim Betrieb von Verteilernetzen als auch für den Wettbewerb um Verteilernetze selbst (sog. Konzessionswettbewerb). V.a. die künftigen Folgen des Wegfalls von innogy als Konkurrentin der E.ON im Konzessionswettbewerb seien nicht oder falsch prognostiziert worden.
 - Das innovative Geschäft an der Schnittstelle des von E.ON dominierten Vertriebs- und Netzgeschäfts sei nur punktuell analysiert worden, u. a. mit Blick auf die Bedeutung des Messwesens als Türöffner für innovative Produktlösungen und die dortige Rolle der E.ON. Für die rasant wachsende E-Mobility sei näher nur der Betrieb von Ladesäulen an Autobahnen betrachtet worden, der aber nur ein Teil des Marktes sei. Die wichtigen Zukunftsthemen Big Data und innovative (Bundle-) Produkte seien stark verkürzt behandelt worden.
 - Die Prüfung im Ganzen basiere unzulässig auf Vergangenheitsbetrachtungen. Die Auswirkungen für die nächsten Jahre (z. B. durch vermehrten Fachkräftemangel im Netzausbau, zunehmende Bedeutung von Daten, etc.) seien nicht ermittelt worden.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe die Fusion — auch als Folge ihrer Ermittlungsdefizite — materiell offensichtlich fehlerhaft als mit dem Wettbewerb vereinbar beurteilt.
- Die Beklagte habe den sachlichen Markt im Vertrieb an HuK offenkundig fehlerhaft abgegrenzt, indem sie Energielieferungen an HuK auf der Basis von Grundversorgungs- und Sondervertragskunden nicht als einen einheitlichen Markt definiert habe.
 - Die Beklagte bewerte die Marktmacht von E.ON bei der Belieferung von HuK systematisch falsch, weil sie — da schon unzutreffend beschränkt auf Lieferungen unter Sonderverträgen — irrig von einem nationalen Markt anstatt von der Vielzahl der lokalen Märkte ausgehe. Damit übersehe sie (steigende) lokale Marktanteile der E.ON von vielfach 70 % und mehr.
 - Auch stufe die Beklagte fehlerhaft die flächige Präsenz und überlegene Position der E.ON beim Wettbewerb um Netzkonzessionen als unbedenklich ein, wobei v.a. die negativen Wettbewerbsfolgen aus dem Wegfall der Konkurrenz zur innogy falsch beurteilt würden.
 - Durch unrichtige Differenzierung verschiedener sachlicher Märkte im Messwesen werde die Marktmacht der E.ON nicht erkannt, womit auch die Wettbewerbschäden für das innovative Geschäft unterschätzt würden. Gleiches gelte für den Bereich E-Mobility, wo nur punktuell negative Folgen für den Betrieb von Autobahnladesäulen erkannt würden.
 - Die Beklagte berücksichtige ersichtlich fehlerhaft auch nicht die wettbewerbschädlichen Effekte, die sich aus dem verbesserten Zugang der E.ON zu noch mehr Daten ergeben würden.
 - Die Beklagte verkenne, dass die mit der inhaltlich verknüpften Gesamtfusion verabredete Aufteilung der Wertschöpfungsstufen der Energiewirtschaft zwischen E.ON und RWE eine mit Art. 101 AEUV unvereinbare Wettbewerbsbeschränkung beinhalte.

- Schließlich seien die minimalen, für den deutschen Markt auf die Nischensegmente Heizstrom und Autobahnladensäulen beschränkten Auflagen der Beklagten nicht geeignet, die bestehenden Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Sie betreffen schon nicht die durch die Fusion geschädigten Märkte und hätten keine wettbewerbsichernde Relevanz.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — Stadtwerke Leipzig/Kommission

(Rechtssache T-55/21)

(2021/C 138/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stadtwerke Leipzig GmbH (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (Abl. 2020, C 379, S. 16), für nichtig zu erklären;
- die Beklagte aufzufordern, zu den Gesprächen zwischen Beklagter und den Fusionsparteien vor und während des Fusionsverfahrens, zu der isolierten Anmeldung der Einzelteile der Transaktion, und zu dem Meinungswechsel der Beklagten im Verfahren die Vorgangsakten M.8870 und M.8871 vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerin durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-53/21, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — TEAG/Kommission

(Rechtssache T-56/21)

(2021/C 138/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: TEAG Thüringer Energie AG (Erfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (Abl. 2020, C 379, S. 16), für nichtig zu erklären;

- die Beklagte aufzufordern, zu den Gesprächen zwischen Beklagter und den Fusionsparteien vor und während des Fusionsverfahrens, zu der isolierten Anmeldung der Einzelteile der Transaktion, und zu dem Meinungswechsel der Beklagten im Verfahren die Vorgangsakten M.8870 und M.8871 vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerin durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-53/21, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — GWS Stadtwerke Hameln/Kommission

(Rechtssache T-58/21)

(2021/C 138/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GWS Stadtwerke Hameln GmbH (Hameln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (ABl. 2020, C 379, S. 16), für nichtig zu erklären;
- die Beklagte aufzufordern, zu den Gesprächen zwischen Beklagter und den Fusionsparteien vor und während des Fusionsverfahrens, zu der isolierten Anmeldung der Einzelteile der Transaktion, und zu dem Meinungswechsel der Beklagten im Verfahren die Vorgangsakten M.8870 und M.8871 vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerin durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-53/21, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — eins energie in sachsen/Kommission

(Rechtssache T-59/21)

(2021/C 138/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (Chemnitz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (ABl. 2020, C 379, S. 16), für nichtig zu erklären;
- die Beklagte aufzufordern, zu den Gesprächen zwischen Beklagter und den Fusionsparteien vor und während des Fusionsverfahrens, zu der isolierten Anmeldung der Einzelteile der Transaktion, und zu dem Meinungswechsel der Beklagten im Verfahren die Vorgangsakten M.8870 und M.8871 vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerin durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-53/21, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — Naturstrom/Kommission**(Rechtssache T-60/21)**

(2021/C 138/52)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Naturstrom AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (ABl. 2020, C 379, S. 16), für nichtig zu erklären;
- die Beklagte aufzufordern, zu den Gesprächen zwischen Beklagter und den Fusionsparteien vor und während des Fusionsverfahrens, zu der isolierten Anmeldung der Einzelteile der Transaktion, und zu dem Meinungswechsel der Beklagten im Verfahren die Vorgangsakten M.8870 und M.8871 vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerin durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-53/21, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — EnergieVerbund Dresden/Kommission**(Rechtssache T-61/21)**

(2021/C 138/53)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: EnergieVerbund Dresden GmbH (Dresden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (ABl. 2020, C 379, S. 16), für nichtig zu erklären;
- die Beklagte aufzufordern, zu den Gesprächen zwischen Beklagter und den Fusionsparteien vor und während des Fusionsverfahrens, zu der isolierten Anmeldung der Einzelteile der Transaktion, und zu dem Meinungswechsel der Beklagten im Verfahren die Vorgangsakten M.8870 und M.8871 vorzulegen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerin durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-53/21, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — GGEW/Kommission**(Rechtssache T-62/21)**

(2021/C 138/54)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG (Bensheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Zenke und T. Heymann)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (ABl. 2020, C 379, S. 16), für nichtig zu erklären;
- die Beklagte aufzufordern, zu den Gesprächen zwischen Beklagter und den Fusionsparteien vor und während des Fusionsverfahrens, zu der isolierten Anmeldung der Einzelteile der Transaktion, und zu dem Meinungswechsel der Beklagten im Verfahren die Vorgangsakten M.8870 und M.8871 vorzulegen;

- der Beklagten die Kosten des Verfahrens, inklusive der der Klägerin durch das Verfahren entstandenen Anwalts- und Reisekosten, aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-53/21, EVH/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — Stadtwerke Frankfurt am Main/Kommission

(Rechtssache T-63/21)

(2021/C 138/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Schalast)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019, Az. M.8870, für nichtig zu erklären;
- das Verfahren i.S.d. Art. 68(5) der Verfahrensordnung des Gerichts mit Klagen den gleichen Beschluss M.8870 betreffend wegen des inhaltlichen Zusammenhangs kumulativ zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung zu verbinden;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen den Beschluss der Kommission vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (Abl. 2020, C 379, S. 16), macht die Klägerin im Wesentlichen einen Klagegrund, nämlich die Verletzung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (!) geltend. Dabei stützt sie sich auf folgende Argumente:

1. Auftrennung des Zusammenschlussvorhabens in drei Teil-Transaktionen.

- Mit der willkürlichen Trennung des Zusammenschlussvorhabens verletze die Beklagte die Verträge der Europäischen Union und die Vorschriften der Fusionskontrollverordnung. Insbesondere habe sie fusionsrechtliche Verfahrensvorschriften missachtet und dadurch entscheidungserhebliche Umstände nicht oder nicht richtig berücksichtigt. Hierzu zählten insbesondere die Verkennung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Verbindung des gesamten Zusammenschlussvorhabens, der fehlerhaften Einordnung der Transaktion als Asset Swap, der Nichtberücksichtigung wettbewerblicher Auswirkungen durch die Gegenleistung der Rückbeteiligung von RWE AG an E.ON SE in Höhe von 16,67 % sowie der fehlerhaften Bewertung der wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen der Transaktion.

2. Falsche Bewertung des Zusammenschlussvorhabens und dessen Auswirkungen auf den europäischen Binnenmarkt.
- Auch habe die Beklagte es unterlassen, eine ordnungsgemäße Marktabgrenzung vorzunehmen. Zudem habe sie einen falschen Beurteilungsspielraum für die Auswirkungen der Transaktion zugrunde gelegt und die Auswirkungen auf den Wettbewerb unzutreffend bewertet. Hierbei stütze sie sich zudem auf eine sachlich fehlerhafte Tatsachengrundlage. Insofern komme die Beklagte zu dem falschen Ergebnis, dass der Zusammenschluss zum einen getrennt geprüft werden konnte und zum anderen keine nachteiligen Auswirkungen auf den gemeinschaftsweiten Wettbewerb hat.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — Mainova/Kommission

(Rechtssache T-64/21)

(2021/C 138/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Mainova AG (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Schalast)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019, Az. M.8870, für nichtig zu erklären;
- das Verfahren i.S.d. Art. 68(5) der Verfahrensordnung des Gerichts mit Klagen den gleichen Beschluss M.8870 betreffend wegen des inhaltlichen Zusammenhangs kumulativ zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung zu verbinden;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Beschluss der Kommission vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (ABl. 2020, C 379, S. 16), wird auf einen Grund gestützt, der im Wesentlichen mit dem in der Rechtssache T-63/21, Stadtwerke Frankfurt am Main/Kommission, geltend gemachten Klagegrund identisch ist oder ihm ähnelt.

Klage, eingereicht am 29. Januar 2021 — enercity/Kommission

(Rechtssache T-65/21)

(2021/C 138/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: enercity AG (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Schalast)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 17. September 2019, Az. M.8870, für nichtig zu erklären;

- das Verfahren i.S.d. Art. 68(5) der Verfahrensordnung des Gerichts mit Klagen den gleichen Beschluss M.8870 betreffend wegen des inhaltlichen Zusammenhangs kumulativ zu gemeinsamer das Verfahren beendender Entscheidung zu verbinden;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Beschluss der Kommission vom 17. September 2019 zur Feststellung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses E.ON/innogy mit dem Binnenmarkt, Fall M.8870 (ABl. 2020, C 379, S. 16), wird auf einen Grund gestützt, der im Wesentlichen mit dem in der Rechtssache T-63/21, Stadtwerke Frankfurt am Main/Kommission, geltend gemachten Klagegrund identisch ist oder ihm ähnelt.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2021 — QA/Kommission

(Rechtssache T-68/21)

(2021/C 138/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: QA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Roth)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Kommission zu verpflichten, [an QA] 397 038,3 Euro wegen des materiellen Schadens zu zahlen, den sie infolge des Verstoßes der Kommission gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verteidigungsrechte, wie sie sich aus dem Unionsrecht ergeben, erlitten hat;
- die Europäische Kommission zu verpflichten, [an QA] 100 000 Euro wegen des immateriellen Schadens zu zahlen, den sie infolge des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er sich aus dem Unionsrecht ergibt, erlitten hat;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich nicht erstattungsfähiger Aufwendungen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt die Klage auf vier Gründe, von denen die ersten drei den materiellen Schaden betreffen, der ihr durch den entgangenen Gewinn an ihrem laufenden und zukünftigen Einkommen entstanden sein soll. Der vierte Grund betrifft den immateriellen Schaden, der ihr durch eine Verletzung ihres Ansehens entstanden sein soll:

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, was eine Rechtswidrigkeit darstelle, die sie begangen habe und durch die der Klägerin ein Schaden zugefügt worden sei.
 2. Zweiter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe die Verteidigungsrechte missachtet, was eine Rechtswidrigkeit darstelle, die sie begangen habe und durch die der Klägerin ein Schaden zugefügt worden sei.
 3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, was eine Rechtswidrigkeit darstelle, die sie begangen habe und durch die der Klägerin ein Schaden zugefügt worden sei.
 4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, was eine Rechtswidrigkeit darstelle, die sie begangen habe und durch die der Klägerin ein Schaden zugefügt worden sei.
-

Klage, eingereicht am 4. Februar 2021 — PIC CO/EUIPO — Haribo Ricqles Zan (P.I.C. Co.)**(Rechtssache T-73/21)**

(2021/C 138/59)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* PIC CO AD (Kazichene, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Haribo Ricqles Zan (Marseille, Frankreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaber der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Unionsbildmarke P.I.C. Co. — Unionsmarke Nr. 15 400 138*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2020 in der Sache R 1847/2019-5.**Antrag**

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Februar 2021 — QC/Kommission**(Rechtssache T-77/21)**

(2021/C 138/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* QC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die stillschweigend ablehnende Entscheidung vom 8. November 2020 aufzuheben;

— die Neuberechnung seiner Ruhegehaltsansprüche mit Wirkung vom 1. Mai 2020 anzuordnen, basierend auf der Gesamtheit seiner tatsächlich geleisteten Beiträge zum spanischen Sozialsystem;

- ihm die Differenz zwischen dem neu berechneten Betrag seines Ruhegehalts und dem von ihm tatsächlich erhaltenen Betrag für den Zeitraum von 1. Mai 2020 bis zum Datum der besagten Neuberechnung der Ruhegehaltsansprüche zuzusprechen, zuzüglich gesetzlicher Zinsen, zu berechnen ab dem Tag der Auszahlung des Betrags, sonst ab dem Tag der Einreichung der Beschwerde oder ab dem Tag der Erhebung der vorliegenden Klage, vorbehaltlich einer Erhöhung des Betrags für die Monate ab Januar 2021, bis zur Aufhebung der angefochtenen stillschweigend ablehnenden Entscheidung;
- ihm einen Betrag von 25 000 Euro (fünfundzwanzigtausend Euro) als Ersatz für den materiellen Schaden zuzusprechen;
- ihm einen Betrag von 50 000 Euro (fünfzigtausend Euro) als Ersatz für den immateriellen Schaden zuzusprechen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Es wird ein Verstoß gegen die Art. 45 und 48 AEUV geltend gemacht, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Sozialrechte der Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Freizügigkeit gewährleisten, konkret gegen den Schutz der Sozialrechte eines Unionsbürgers, der für eine internationale Organisation tätig gewesen sei und dabei von seiner Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union Gebrauch gemacht habe. Dem Kläger zufolge wird dieser Verstoß auch im Verstoß gegen andere Regeln des Unionsrechts widerspiegelt, darunter:
 - die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. 1971, L 149, S. 2);
 - Art. 77 und Anhang VIII Art. 11 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union;
 - Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1).
2. Zum Antrag des Klägers auf Schadenersatz wird geltend gemacht, dass ihm aufgrund der Nichtanerkennung seiner Ruhegehaltsansprüche ein materieller und ein immaterieller Schaden entstanden seien.

Klage, eingereicht am 12. Februar 2021– Paesen/EAD

(Rechtssache T-88/21)

(2021/C 138/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sandra Paesen (Beersel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 10. April 2020 über die Umsetzung auf eine Stelle ohne Führungsaufgaben und, hilfsweise, den durch diese Entscheidung bestätigten Probezeitbericht aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 12. Mai 2020, mit der der am 17. Januar 2020 gemäß Art. 24 des Statuts eingereichte Antrag der Klägerin auf Beistand zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 4. November 2020 über die Zurückweisung der von der Klägerin erhobene Beschwerde gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts aufzuheben;
- der Klägerin die finanziellen oder immateriellen Schäden zu ersetzen, die sie aufgrund von Mobbing und rechtswidrigen Handlungen der Verwaltung erlitten zu haben meint;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird, was den Teilaspekt der Aufhebung anbelangt, auf vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Grundrechte auf eine gute Verwaltung, Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 11 des Beschlusses der Kommission K (2008) 5028/2 betreffend die mittlere Führungsebene und gegen die Entscheidung des Generalsekretärs des EAD vom 15. November 2019 über die Ausübung der Befugnisse der Anstellungsbehörde und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde sowie die Weiterübertragung dieser Befugnisse ADMIN (2019) 31, und offensichtlicher Beurteilungsfehler.
3. Dritter Klagegrund, der sich in zwei Teile gliedert:
 - Erster Teil: Verletzung der Begründungspflicht gemäß Art. 25 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 des Statuts und offensichtlicher Beurteilungsfehler.
 - Zweiter Teil: Missachtung von Art. 26 des Statuts und offensichtlicher Beurteilungsfehler.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Würde und Verstoß gegen menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Verletzung der Fürsorgepflicht und des Verbots jeder Art von Mobbing.

Klage, eingereicht am 13. Februar 2021 — Creaticon/EUIPO — Paul Hartmann (SK SKINTEGRA THE RARE MOLECULE)

(Rechtssache T-93/21)

(2021/C 138/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Creaticon d.o.o. (Zagreb, Kroatien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Krmpotić)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Paul Hartmann AG (Heidenheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke SK SKINTEGRA THE RARE MOLECULE mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 424 199 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2020 in der Sache R 847/2020-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Eintragung der Marke Nr. 1 424 199 für die beanspruchten Waren in Klasse 3 zuzulassen;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Erstattung ihrer Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit.

Klage, eingereicht am 15. Februar 2021 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-95/21)**

(2021/C 138/63)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Parteien**

Klägerin: Portugiesische Republik (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, P. Barros da Costa, M. J. Marques, L. Borrego und A. M. Soares de Freitas im Beistand der Rechtsanwälte M. Gorjão-Henriques und A. Saavedra)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- anzuordnen, die Dokumente des Verwaltungsverfahrens, das zum Erlass des angefochtenen Beschlusses geführt hat, entsprechend den in der Klageschrift geforderten Bedingungen zu den Akten zu nehmen;
- Art. 1 sowie die Art. 4 und 6 des Beschlusses C(2020)8550 final der Europäischen Kommission vom 4. Dezember 2020 „über die Beihilferegulung SA.21259 (2018/C) (ex2018/NN), die Portugal zugunsten der Freizone Madeira — Regelung III angewandt hat“, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin sieben Gründe an:

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler, da in Rede stehende Maßnahme allgemeinen Charakter habe und nicht selektiv sei, weshalb sie keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe jedenfalls nicht nachgewiesen, dass das Kriterium der Verfälschung des Wettbewerbs und der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erfüllt sei.
3. Dritter Klagegrund: Rechtsfehler in Bezug auf die Anwendung des Art. 108 AEUV und der Art. 21 und 23 der Verordnung (EU) 2015/1589, da es sich um bestehende Beihilfen handele.

4. Vierter Klagegrund: Rechtsfehler des Beschlusses, da die Regelung III der Freizone Madeira im Einklang mit den Beschlüssen der Kommission von 2007 und 2013 sowie den Art. 107 und 108 AEUV durchgeführt worden sei.
5. Fünfter Klagegrund: Fehler in Bezug auf die tatsächlichen Grundlagen des Beschlusses und/oder in Bezug auf dessen unzureichende Begründung, da die Anforderungen der Steuerregelung und ihre Überwachung durch die nationalen Behörden geeignet seien, die Regelung III der Freizone Madeira zu kontrollieren.
6. Sechster Klagegrund: Fehler in Bezug auf die tatsächlichen Grundlagen des Beschlusses und/oder fehlende Begründung, denn die Portugiesische Republik habe Kontrollen in Bezug auf das Erfordernis der Schaffung/Erhaltung von Arbeitsplätzen durchgeführt.
7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts. Die Klägerin macht insbesondere eine Verletzung der Verteidigungsrechte sowie der Grundsätze der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung und das Fehlen einer Begründung geltend.

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2021 — Construcciones Electromecanicas Sabero/EUIPO —
Magdalenas de las Heras (Heras Bareche)**

(Rechtssache T-99/21)

(2021/C 138/64)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Construcciones Electromecanicas Sabero, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt I. Valdelomar Serrano, Rechtsanwältin P. Román Maestre und Rechtsanwalt D. Liern Cendrero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Magdalenas de las Heras, SA (Aranda de Duero, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Heras Bareche — Anmeldung Nr. 17 979 710.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2020 in der Sache R 1019/2020-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass in dieser Entscheidung Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates fehlerhaft angewandt wurde;
- für alle in der Anmeldung der Unionsbildmarke Nr. 17 979 710 Heras Bareche beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 30 und 35 Schutz zu gewähren;
- dem Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten, die der Klägerin für ihre Vertretung in diesem Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Februar 2021 — Ryanair/Kommission**(Rechtssache T-111/21)**

(2021/C 138/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt E. Vahida, Rechtsanwalt F-C. Laprèvote, Rechtsanwältin V. Blanc, Rechtsanwalt S. Rating und Rechtsanwalt I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Beklagten vom 30. November 2020 über die staatliche Beihilfe SA.55373 (2020/N) — *Kroatien — COVID-19 Damage compensation to Croatia Airlines* ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Entscheidung der Beklagten verstoße gegen besondere Bestimmungen des AEUV und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, welche die Liberalisierung des Luftverkehrs in der EU seit den späten 1980er-Jahren unterstützt hätten (d. h. Nichtdiskriminierung, die freie Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit ⁽²⁾).
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV falsch angewandt und bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe für den durch die COVID-19 Krise verursachten Schaden einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe es trotz ernster Schwierigkeiten unterlassen, ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe ihre Begründungspflicht verletzt.

⁽¹⁾ ABl. 2021, C 17, S. 3.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2008, L 293, S. 3–20).

Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — Suez/Kommission**(Rechtssache T-121/21)**

(2021/C 138/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Suez (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Billard, Rechtsanwalt I. Simic, Rechtsanwältin Y. Trifounovitch, Rechtsanwalt G. Fabre, Rechtsanwalt G. Vatin, Rechtsanwalt D. Théophile, Rechtsanwalt G. Aubron und Rechtsanwältin O. Chriqui)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Beschluss C(2020) 8969 final der Kommission vom 17. Dezember 2020, mit dem der Antrag der Klägerin einerseits auf Feststellung, dass die Veolia Environment S.A. gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie eine Beteiligung von 29,9 % am Kapital von Suez erworben hat, ohne die vorherige Genehmigung der Kommission erhalten zu haben, und andererseits auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen hinsichtlich dieser Gesellschaft in Anwendung von Art. 8 Abs. 5 Buchst. a derselben Verordnung, zurückgewiesen worden ist, wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Begründungsmangel nach Art. 296 AEUV. Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe den in Art. 296 AEUV vorgesehenen Anforderungen nicht genügt, indem sie einen Beschluss erlassen habe, dessen Begründung weder ihr noch dem Gericht erlaube, die Gründe zu verstehen, die die Kommission annehmen ließen, dass die in Art. 7 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung vorgesehene Ausnahme vom Vollzugsverbot anwendbar sei. Die Klägerin rügt darüber hinaus eine widersprüchliche Begründung des angefochtenen Beschlusses bezüglich der Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 1 der EG-Fusionskontrollverordnung auf den Erwerb einer Beteiligung von 29,9 % ihres Kapitals. Schließlich ist die Klägerin der Ansicht, der angefochtene Beschluss sei ohne ausreichende Begründung von der ständigen Rechtsprechung des Unionsgerichts zum Grundsatz der engen Auslegung der Ausnahme von der aufschiebenden Wirkung in Art. 7 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung abgewichen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung. Die Klägerin ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, die Kommission habe gegen diese Bestimmung verstoßen, indem sie erstens angenommen habe, dass die darin vorgesehene Ausnahme auf den von Veolia ins Auge gefassten Gesamtvorgang als einzigen Zusammenschluss anwendbar sei, obwohl diese Ausnahme offensichtlich gegenstandslos und daher nicht auf diesen Vorgang anwendbar gewesen sei. Zweitens habe die Kommission gegen diese Bestimmung verstoßen, indem sie angenommen habe, dass die Gesamtheit der rechtlichen Vorgänge, die einen einzigen Zusammenschluss darstellten, derselben rechtlichen Regelung in Bezug auf diesen Artikel unterliegen müssten. Die Klägerin ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme durch die Kommission auf den privaten Erwerb von Wertpapieren von einem einzigen Veräußerer eine zusätzliche Verletzung dieser Bestimmung darstelle. Schließlich wirft die Klägerin der Kommission vor, angenommen zu haben, dass Veolia die Voraussetzung der unverzüglichen Anmeldung des Zusammenschlusses erfüllt hätte.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (Abl. 2004, L 24, S. 1).

Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — QI/Kommission

(Rechtssache T-122/21)

(2021/C 138/67)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: QI (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die endgültigen Beurteilungen der beruflichen Entwicklung der Klägerin für 2018 und 2019 aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Zurückweisung der Beschwerde vom 16. November 2020 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Nichteinhaltung der einschlägigen Durchführungsbestimmungen. Bezüglich der Beurteilung für das Jahr 2018 macht die Klägerin geltend, dass der zufriedenstellende Charakter der Leistungen in der Berufungsinstanz rechtswidrig überprüft worden sei. Was die Beurteilung für das Jahr 2019 betrifft, kritisiert sie das frühzeitige Tätigwerden des Berufungsbeurteilenden. Schließlich macht sie in Bezug auf die beiden Beurteilungen geltend, dass Art. 2 Abs. 3 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen und Art. 4 derselben Bestimmungen fehlerhaft ausgelegt und auf ihre Situation angewandt worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht zur Unparteilichkeit und zur Neutralität, Verstoß gegen die Beistandspflicht und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung, Verstoß gegen Art. 21a des Statuts der Beamten der Europäischen Union, sowie Verfahrensmissbrauch.
3. Dritter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, sachliche Ungenauigkeiten bezüglich der Tatsachen, missbräuchliche Behauptungen ohne Zusammenhang mit objektiven Tatsachen und Verstoß gegen das Konzept der Loyalitätspflicht.

Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — Mariani u. a./Parlament

(Rechtssache T-124/21)

(2021/C 138/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Thierry Mariani (Paris, Frankreich) und 22 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. 2020, L 437, S. 49) sowie insbesondere Art. 3 Abs. 11, Art. 4 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 5 Buchst. a Abs. 1, Art. 7 Buchst. b Abs. 3a und Art. 9a Abs. 1 bis 4 wie geändert und hinzugefügt für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage machen die Kläger einen einzigen Grund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), die Europäische Menschenrechtskonvention, die von der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Grundsätze, das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Abgeordneten, die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und das Abgeordnetenstatut rügen.

Der angefochtene Rechtsakt gestatte dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ohne eine Anordnung eines unabhängigen Richters, wie sie in allen demokratischen Staaten die Regel sei, den unangekündigten und unverzüglichen Zugang zu allen Informationen sowie zu den Räumlichkeiten der Abgeordneten und ihrer Assistenten.

Des Weiteren gestatte der angefochtene Rechtsakt dem OLAF den Zugang zu den privaten Geräten, Kontoauszügen und Konten der Abgeordneten sowie ihrer Assistenten.

Solche Untersuchungen und Ermittlungsverfahren könnten von OLAF auf eine einfache anonyme Anzeige hin eingeleitet werden. Die Kläger befürchten, dass Abgeordnete, insbesondere solche der parlamentarischen Opposition, auf eine einfache anonyme Anzeige hin Druck, Erpressung und anderen Einschüchterungen ausgesetzt wären, was ihre parlamentarischen Tätigkeiten belasten könnte.

Ferner sei der Beauftragte für die Kontrolle der Verfahrensgarantien keineswegs eine unabhängige Einrichtung, wie es ein Ermittlungsrichter gegenüber Ermittlern, die der Kriminalpolizei angehören, wäre, da der Beauftragte von der Kommission ernannt werde, von der seine Mittel abhingen. Ein solches System biete keine Garantie für die Unparteilichkeit gegenüber Abgeordneten der Opposition, die Gegenstand von Untersuchungen des OLAF sein könnten.

Des Weiteren stelle der angefochtene Rechtsakt die in den Art. 7 und 8 der Charta verankerten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts in Frage, da er dem OLAF Zugang zu Informationen gestatte, die es nichts angingen und die weder das Parlament noch ein anderes europäisches Organ betreffen.

Schließlich bringen die Kläger vor, dass der angefochtene Rechtsakt die in den Art. 8 und 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Abgeordneten verankerten allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts in Frage stelle, da die angefochtene Verordnung dem OLAF gestatte, die Immunität der Abgeordneten zu verletzen, ohne dass ein Organ der Justiz zuvor die Aufhebung ihrer parlamentarischen Immunität beantragt oder erst recht erwirkt habe und ohne dass ein Fall auf frischer Tat vorliege. Die angefochtene Verordnung erlaube dem OLAF und damit dem Europäischen Parlament auf seinen Antrag, die Immunität und die Unverletzlichkeit der Abgeordneten zu umgehen, um Zugang zu Informationen zu erhalten, zu denen das OLAF andernfalls keinen Zugang hätte.

Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Hexal/EMA

(Rechtssache T-549/18) ⁽¹⁾

(2021/C 138/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 436 vom 3.12.2018.

Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2021 — Staciwa/Kommission

(Rechtssache T-511/19) ⁽¹⁾

(2021/C 138/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 21.10.2019.

Beschluss des Gerichts vom 10. Februar 2021 — Close und Cegelec/Parlament**(Rechtssache T-188/20)** ⁽¹⁾

(2021/C 138/71)

Verfahrenssprache: Französisch

Die Präsidentin der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2020.

Beschluss des Gerichts vom 12. Februar 2021 — Clombani/EAD**(Rechtssache T-507/20)** ⁽¹⁾

(2021/C 138/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Achten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 5.10.2020.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE